



Staatsangehörigkeitsrecht – teils modernisiert, teils überfrachtet

von Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,
Ulm

Am 26.03.2024 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) verkündet, am 27.06.2024 ist es in Kraft getreten, mit Ausnahme von § 24 StAG, der erst ein Jahr später wirksam werden wird. Eine Übergangsregelung findet sich in § 40a StAG zur Frage der sog. „Sicherung des Lebensunterhalts“ gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG, der die Fortgeltung der bisherigen Fassung der Norm anordnet, wenn ein Einbürgerungsantrag am oder vor dem 23.08.2023 gestellt und bislang nicht bestandskräftig abgelehnt worden ist. Weil der Antrag jederzeit zurückgenommen und neu gestellt werden kann, wird man hieraus wohl ein Wahlrecht von Antragstellenden ableiten können, welche Fassung der Norm Anwendung finden soll.

Inzwischen hat das BMI – unverbindliche, insbesondere Gerichte nicht bindende – Vorläufige Anwendungshinweise zu sechs Themen erstellt, die die Umsetzung des StAR-ModG erleichtern sollen, hierzu aber kaum geeignet sind, sondern eher die Komplexität der Gesetzesänderungen illustrieren. Wie die Länder mit diesen für die Verwaltungspraxis unbehelflichen Hinweisen umgehen, bleibt abzuwarten.

Die wesentlichen Änderungen des StAG:

I. Fünf ist die neue Acht

Für den Geburtserwerb (§ 4 Abs. 3 S. 1 StAG) wird die Mindestaufenthaltsdauer eines Elternteils von acht auf fünf Jahre verkürzt, ebenso die regelmäßige Mindestaufenthaltszeit für den Einbürgerungsanspruch gemäß § 10 StAG. Bei besonders guter Integration kann schon nach drei Jahren eingebürgert werden.

Außerdem können auch Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18d AufenthG (Forschende) oder § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme aufgrund landesspezifischer Programme) eingebürgert werden.

Editorial

(K)Ein zweiter Abschiebeknast in NRW

Einem aufmerksamen Journalisten ist zu verdanken, dass Planungen des Landes NRW für einen zweiten Abschiebeknast neben der „UfA“ Büren aufgedeckt wurden. Dahinter stehen Beschwerden aus Ausländerbehörden über die Entfernung des Flughafens Düsseldorf, über den die meisten Abschiebungen aus NRW erfolgen, von Büren. Ein Ausreisegewahrsam in der Nähe des Flughafens solle her. In der Folgezeit gab sich das Ministerium zugeknöpft. Sowohl unter Integrationsminister Joachim Stamp (FDP) als auch seiner Nachfolgerin, der Grünen Josefine Paul, wollte man keine konkreten Informationen preisgeben. Gemeinsam mit dem RAV und dem Bündnis „Abschiebegefängnis verhindern – in Düsseldorf und überall“ habe ich 2022 eine IFG-Anfrage gestellt, die zunächst unter Hinweis auf den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 7 IFG NRW) gänzlich abgelehnt wurde. Auf die im Herbst 2022 erhobene Klage hat das Ministerium dann im Frühjahr 2024 knapp 2.000 Seiten Akten herausgerückt, teilweise mit vielen Schwärzungen. Daraus ergibt sich, dass Stamp die Planungen zunächst mit großen Nachdruck vorantrieb, die Covid-19-Pandemie jedoch dazwischenkam. Nachdem zwischenzeitlich verschiedene Standorte in verschiedenen Städten geprüft wurden, fasste man vor allem einen Parkplatz des Flughafens ins Auge. Offenbar wollte man dies mit einer von der Bundespolizei gewünschten Wiederbelebung des Flughafenverfahrens verbinden, das in Düsseldorf vor rund zehn Jahren eingestellt wurde, weil die Fallzahlen zu niedrig waren, um die notwendige Infrastruktur vorzuhalten. 2023 dann hat man die Planungen vorerst fallen lassen, da die Kapazitäten in Büren ausreichten. Im Klageverfahren hat das Land nachdrücklich betont, dass man sich vorbehalte, die Planungen wieder aufzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund politischer Forderungen aus dem Bund. Auch die FDP macht im Landtag weiterhin Druck für die Errichtung des Ausreisegewahrsams. Für uns heißt das, dass wir die Landesregierung auch weiterhin im Auge behalten werden. Und es zeigt sich, dass sich Hartnäckigkeit eben doch manchmal auszahlt.

Marcel Keienborg

Weitere Informationen zum Thema einschließlich der IFG-Anfrage mit allen Akten findet man auf der Website des Bündnisses: <https://abschiebegefueangnis-verhindern.de/2024/schiessplatz-klaeranlage-oder-laermschutzzone-potentielle-standortefuerabschiebegefueangnis-in-duesseldorf-aufgedeckt/#more-404>.

II. Mehrstaatigkeit ist doch kein Problem

Die sog. „Übeldoktrin“, wonach mehrfache Staatsangehörigkeit ein Übel und deshalb zu verhindern sei, wurde – endlich – über Bord geworfen. Wenn, wie zuletzt, ca. 80 % aller Einbürgerungen ohnehin unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen, war das überfällig. Konsequenz: nahezu alle Normen sind gestrichen, deren Grundlage diese Doktrin war (§§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 12, 18, 19, 22-25, 27 und 29). Insbesondere führt seit dem 27.06.2024 die Annahme einer fremden

Staatsangehörigkeit nicht mehr zum Verlust der deutschen. Rückwirkung kommt dieser Norm freilich nicht zu. Was verloren war, lebt nicht wieder auf.

Auch wenn es im Gesetz keinen Niederschlag gefunden hat, weil ohnehin nicht gesetzlich geregelt, wird Mehrstaatigkeit künftig auch für die Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG), die Einbürgerung von Ehegatten Deutscher (§ 9 StAG), die Einbürgerung ehemaliger Deutscher (§ 13 StAG) und die Einbürgerung von im Ausland Lebenden (§ 14 StAG) hingenommen.

Verloren gehen wird die deutsche Staatsangehörigkeit künftig nur noch aus den vier in § 17 StAG explizit genannten Gründen.

III. Klärung der Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung

Obwohl eintretende Mehrstaatigkeit unbedeutend ist, wird nach § 10 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 StAG weiterhin nicht nur die Klärung der Identität, sondern auch der Staatsangehörigkeit gefordert. Dies kann eigentlich nur ein Redaktionsversehen sein, weil es keinen rechtlich validen Grund für ein Beibehalten dieser Voraussetzung gibt. Dass sie problematisch ist, liegt auf der Hand, werden damit doch weiterhin Personen von der Einbürgerung ausgeschlossen, deren Staatsangehörigkeit bislang nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten geklärt werden kann.

IV. Die sogenannte „Lebensunterhaltssicherung“

Sowohl in der Intention als auch der normativen Umsetzung schlecht sind die Änderungen in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG.

1. Das neue Gewand von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG

Seit dem 27.06.2024 setzt – außerhalb des Anwendungsbereichs der Übergangsvorschrift des § 40a StAG – die Einbürgerungsvoraussetzung voraus, dass Antragstellende (wie bisher) den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII bestreiten können. Neu ist der nun folgende, zweite Halbsatz, der früher die Unschädlichkeit eines – ggf. ergänzenden – Leistungsbezugs normiert hat, wenn er nicht zu vertreten war. Dieser wird ersetzt durch den Halbsatz, dass von dieser Voraussetzung nur abgesehen wird, wenn Antragstellende

- a) als sog. „Gastarbeiter“ bis zum 30.06.1974 in die BRD oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13.06.1990 in die DDR eingereist oder als deren Ehegatten im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen sind und die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II/XII nicht zu vertreten haben, oder
- b) in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren, oder
- c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer in den vorgehenden Nummern genannten Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

2. Materielle Änderungen

- a) Für Angehörige der Anwerbe-generation bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Haben sie den Leistungsanspruch nicht zu vertreten, ist dieser unschädlich.

Das gleiche gilt für ihre Ehegatten, sofern diese „im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen“ sind. Eingedenk des Umstands, dass die Anwerbung damals von der Vorstellung ausging, dass die „Arbeitskraft“ regelmäßig durch eine andere ausgetauscht und die erste zurückgeschickt werden sollte, eine Verfestigung mithin so wenig gewollt war wie ein Familiennachzug, darf an diesen Zuzugszusammenhang kein strenger Maßstab angelegt, also kein enger zeitlicher Zusammenhang gefordert werden. Andernfalls liefe die gewollte Privilegierung praktisch leer.

- b) Für in Vollzeit Erwerbstätige kann (siehe unten) ein ergänzender Leistungsbezug unschädlich sein. In „Vollzeit“ erwerbstätig sind diejenigen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit gearbeitet haben.

- c) Auch der Ehegatte/Lebenspartner des in Vollzeit Erwerbstätigen kann trotz ergänzendem Leistungsbezug eingebürgert werden, sofern sie mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben. Warum es modern sein soll, Familien mit minderjährigen Kindern, deren Eltern nicht verheiratet oder verpartnert sind, zu benachteiligen, erschließt sich allerdings nicht.

Außerdem sollen sich für die beiden letztgenannten Gruppen – zumindest nach den VAH – die weiteren Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG nicht geändert haben. Danach soll die Norm so zu verstehen sein, dass sich der „Einleitungssatz ‚von dieser Voraussetzung wird abgesehen‘ (...) auf die (...) grundsätzlich ausschließende Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII (bezieht). Er dispensiert (aber) nicht von der allgemeinen Voraussetzung, dass der Antragsteller den Lebensunterhalt (...) bestreiten können muss“ (Nr. 10.3.0 VAH-StARModG). Mithin engt sich der Blick auf die „Lebensunterhaltssicherung“ auch künftig nicht auf einen bestimmten Zeitraum ein, bspw. 20 oder 24 Monate. Gefordert wird weiterhin eine gewisse Nachhaltigkeit, die die Prognose zulässt, dass Antragstellende voraussichtlich dauerhaft in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu „sichern“ (nach Nr. 10.3.1.2 sollen für eine solche Prognose nun sogar die letzten 10 Jahre in den Blick genommen werden).

3. Die Benachteiligung Benachteiligter

Diese Änderung benachteiligt Personengruppen, die bislang von der „Nicht-zu-vertreten haben“-Klausel profitiert haben, weil sie trotz – ergänzenden – Leistungsbezugs einen gesetzlichen Einbürgerungsanspruch haben konnten: Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Jugendliche, Heranwachsende, Auszubildende und Studierende in Haushalten mit Leistungsbezug, pflegende Angehörige und Rentner*innen sowie Personen, die nach Alter (Kinder!), Gesundheitszustand

oder sozialer Situation sozialrechtlich (§ 10 SGB II, § 11 SGB XII) nicht erwerbsverpflichtet sind. Sie alle haben den Leistungsbezug regelmäßig nicht zu vertreten, verlieren aber mit Inkrafttreten des StARModG im Regelfall ihren Anspruch auf Einbürgerung. Bei Menschen mit Behinderung kommt hinzu, dass die Regelung wohl gegen die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verstößt.

4. Lösungsvorschlag des Gesetzgebers: § 8 Abs. 2 StAG

Im Anschluss an die Verbändeanhörung erklärte der Innenausschuss, dass diese „Fallgestaltungen als Härtefälle im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG berücksichtigt werden und für sie grundsätzlich die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG in Betracht kommt (...), sofern) sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternehmen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern“ (BT-Drucks. 20/10093, S. 9).

Dieser Lösungsansatz spiegelt sich allerdings in § 10 StAG nicht wider und entspricht nicht der bisherigen Auslegung von § 8 Abs. 2 StAG, wonach „der Umstand, dass ein Einbürgerungsbewerber die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten hat, (...) im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG ohne Belang (ist) und daher für sich allein genommen auch keinen besonderen Härtefall zu begründen (vermag)“ (OVG NRW, B. v. 24.06.2022, 19 E 25/22, m. w. N.).

Die in Nr. 8.2.0 VAH-StARModG getroffene Folgerung, dass diese Auslegung künftig ausscheidet, weil sich der „systematische Ansatz“ geändert habe, ist zwar wünschenswert. Ob die Rechtsprechung dem folgt, bleibt allerdings abzuwarten, nachdem der Innenausschuss des Parlaments nicht „der Gesetzgeber“ ist und dessen Hinweis jedenfalls nicht im Gesetz – z. B. als Verweis in § 10 StAG – Niederschlag gefunden hat.

Hervorgehoben werden muss allerdings die verfassungsrechtliche Dimension der Regelung, da es unter „dem Gesichtspunkt eines zukunftsgerichteten Entfaltungsschutzes (...) als Grundbedingung menschlicher Persönlichkeit (...) das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht (gebietet), dass Einbürgerungsbewerber, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine realistische Chance“ (BVerwG, U. v. 23.09.2020, 1 C 36.19, Rn. 16) auf Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen haben und nicht lebenslang von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, auf die Zusammensetzung der Parlamente Einfluss zu nehmen. Dies betrifft insbesondere dauerhaft kranke, behinderte, aber auch ältere Personen.

Klar ist jedenfalls, dass in solchen Fällen die gesamte Einbürgerung nicht mehr auf § 10 StAG, sondern auf die bloßes Ermessen eröff-

nende Regelung des § 8 StAG gestützt werden muss.

V. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Ausschlussgründe, insbesondere § 11 StAG

An gleich fünf Stellen enthält das Gesetz nun Regelungen, die verhindern sollen, dass Personen eingebürgert werden, die nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes (FDGO) stehen.

1. Ausschlussgrund: menschenverachtend motivierte Straftat, § 12a Abs. 1 S. 2 StAG

Diese Regelung ist überflüssig geworden, da bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen stets auch diejenigen des § 10 Abs. 1 S. 3 StAG vorliegen.

2. Ausschlussgrund: unzutreffende Bekenntniserklärung, § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG

Dieser Ausschlussgrund ist ebenfalls überflüssig, weil die gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG geforderte Bekenntniserklärung nach nahezu einhelliger Meinung ohnehin materiell zutreffend, also „wahr“ sein muss.

3. Klarstellung: Bekenntniserklärung umfasst die historische Verantwortung Deutschlands, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StAG

So wenig kritikwürdig die Erstreckung des Bekenntnisses auf die historische Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen ist, insbesondere für den Schutz des jüdischen Lebens, so problematisch wird die praktische Umsetzung, wenn Behörden die überaus komplexe Bedeutung dieser „historischen Verantwortung“ (s. nur Nr. 10.1.1.1.3 VAH-StARModG) bei Anhaltspunkten für das Vorliegen eines solchen Ausschlussgrundes in Fragen kleiden und Antragstellende – mit Sprachniveau B1 – prüfen sollen (Nr. 10.1.1.1.4 VAH-StARModG).

4. Klarstellung: menschenverachtende Handlungen verstoßen gegen die FDGO, § 10 Abs. 1 S. 3 StAG

Diese Gesetz gewordene Selbstverständlichkeit, wird durch die unbestimmte Weite des Begriffs „Handlungen“ zum Problem. Nach Nr. 10.1.1.1.1 VAH-StARModG soll schon das „Posten“ eines „Likes“ zu einem Beitrag mit objektiv menschenverachtendem Inhalt als – nicht revidierbare – „Handlung“ zum Einbürgerungsausschluss führen. Egal, wie lange sie zurück liegt (causa Aiwanger) und

welches Motiv dem zugrunde liegt. Ob dies verhältnismäßig sein kann und wie Behörden, anders als durch eigene Recherche, von solchen „Handlungen“ überhaupt erfahren, sind Rätsel, die ohnehin oftmals überforderte Einbürgerungsbehörden lösen müssen.

5. Ausschlussgrund: Polygamie und aktive Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, § 11 S. 1 Nr. 3 StAG

Dieser neue Ausschlussgrund zielt in erster Linie auf Ausländer, die gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sind und damit zu verstehen geben, dass sie sich nicht in die vom Prinzip der Einehe bestimmten deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet haben. Sie werden nun in eine Reihe mit Verfassungsfeinden und Terroristen gestellt. Zugleich wird der Anwendungsbereich dieses Ausschlussgrundes nach der Gesetzesbegründung auf Antragstellende erstreckt, deren Ehegatte mit einer anderen Person verheiratet ist, bspw. die Zweitfrau des Polygamisten. Diese zeige durch das Zusammenleben mit einem Polygamisten, dass sie die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachte. Was spätestens dann eine zweifelhafte Schlussfolgerung ist, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind.

VI. Erleichterungen beim Sprachnachweis, § 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a StAG

„Gastarbeiter“ und ihre zeitnah nachgezogenen Ehegatten können nach § 10 Abs. 4 S. 3 StAG – bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – eingebürgert werden, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Außerdem kann nach § 10 Abs. 4a StAG zur Vermeidung einer Härte ebenfalls von schriftlichen Sprachkenntnissen abgesehen werden, sofern Antragstellende sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen und nachweisen können, dass ihnen der Erwerb ausreichender Kenntnisse – auch in Schriftform – trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Die Darlegungslast liegt also bei den Antragstellenden.

VII. Einbürgerung besonders gut Integrierter, § 10 Abs. 3 StAG

Bei besonders guter Integration können Antragstellende nun schon nach drei Jahren eingebürgert werden, was voraussetzt, dass sie sich durch besonders gute Ausbildungs- oder berufliche Leistungen oder soziales Engagement hervortun, ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten können und Sprachkenntnisse auf der Stufe C1 besitzen.

Dies kann insbesondere für Personen attraktiv sein, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25a oder 25b AufenthG besitzen.

VIII. Verlustgründe, § 17 StAG

In Folge der Aufgabe der „Übelsdoktrin“ und der Hinnahme von Mehrstaatigkeit wurde § 17 StAG grundlegend reformiert. In Abs. 1 sind nun noch drei Rücknahmegründe enthalten (Verzicht, § 26, Eintritt in Streitkräfte oder Beteiligung an Kampfhandlungen ausländischer Terrorvereinigungen, § 28, und Rücknahme der Einbürgerung, § 35).

In Abs. 2 werden nun die staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen einer Statusänderung der Person normiert, die einem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit von Gesetzes wegen vermittelt hat. Damit existiert nun eine gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG erforderliche Rechtsgrundlage für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes durch rückwirkenden Wegfall der Person, die ihm die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt hat, oder dessen rückwirkender Statusänderung, bspw. infolge der Rücknahme seiner Einbürgerung oder eines unbefristeten Aufenthaltstitels.

Für die Praxis zu beachten ist die fehlende Rückwirkung dieser Regelung. Kinder, die vor dem 27.06.2024 geboren wurden und ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Anfechtung des deutschen Vaters oder Rücknahme des entsprechenden Aufenthaltsrechts vermeintlich verloren haben, sind und bleiben deutsche Staatsangehörige, was bei der Beratung zwingend zu beachten ist.

IX. Einbürgerungsfeier, § 16

Nach § 16 S. 3 StAG soll die Einbürgerungsurkunde künftig im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden. Diese Regelung enthält ein beachtliches Potential weiterer Verzögerungen eines oftmals ohnehin dysfunktionalen Verfahrens. Erst recht, wenn Rechte an der Verwaltungsspitze stehen und an Einbürgerungen kein Interesse haben. Nur wenn solche Feiern zumindest jeden Monat stattfinden, kann die von der Einbürgerungsfeier ausgehende Symbolik das Interesse an einem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens überwiegen. Jedenfalls bei dringenden Gründen, z. B. Teilnahme an einer Wahl oder bevorstehender Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Staatsangehörigkeitsbehörde, muss vom Regelfall der Übergabe der Urkunde im Zusammenhang mit einer Feier abgesehen werden (s. a. Nr. 16.3 VAH-StARModG).

X. Fazit

Wirklich modern wäre gewesen, Einbürgerungsbehörden nicht mit immer neuen Aufgaben und völlig neuen Rechtsnormen, insbesondere zur „Lebensunterhaltssicherung“ zu belasten und Einbürgerungsverfahren zu

verschlanken, statt neue Quellen von (Rechts-)Unsicherheit zu normieren. Hierzu hätte der Gesetzgeber – und ganz besonders der Verfasser der VAH-StARModG – die Bedürfnisse der Praxis aber erkennen müssen. Davon ist in diesem Gesetz viel zu wenig zu spüren.

Dokumente:

VAH StAG zu § 8 Abs. 1 Nr. 4, Sicherung des Lebensunterhalts (Dokument Nr. 3925 a)

VAH StAG zu § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, Bekenntnisse und Loyalitätserklärung (Dokument Nr. 3925 b)

VAH StAG zu § 10 Abs. 1 Nr. 3, Lebensunterhaltssicherung (Dokument Nr. 3925 c)

VAH StAG zu § 10 Abs. 3, Besondere Integrationsleistungen (Dokument Nr. 3925 d)

VAH StAG zu § 10 Abs. 4, Spracherleichterungen (Dokument Nr. 3925 e)

VAH StAG zu § 16, Aushändigung der Einbürgerungsurkunde (Dokument Nr. 3925 f)

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

Kein Verweis auf Folgeantrag nach abgelaufener Überstellungsfrist

Der Asylantrag der Antragstellerin wurde zunächst wegen Zuständigkeit Spaniens nach der Dublin-III-VO abgelehnt. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Die Überstellungsfrist verstrich. Der Aufforderung des Bevollmächtigten, ins nationale Verfahren überzugehen und in der Sache zu entscheiden, kam das BAMF nicht nach: Das Asylverfahren sei bestandskräftig abgeschlossen, die Aufforderung des Bevollmächtigten werde als Antrag nach § 71 AsylG betrachtet, der aber nicht wirksam gestellt sei.

Die Betroffene erhob daraufhin Klage mit dem Antrag, das BAMF zur Aufhebung des Dublin-Bescheids zu verpflichten. Das VG Trier gab der Klage statt: Die Klägerin habe einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens gem. § 51 VwVfG in direkter Anwendung. Der ursprüngliche Asylantrag sei weder zurückgenommen noch unanfechtbar abgelehnt, denn bislang sei keine sachliche Prüfung des Schutzbegehrens erfolgt. Das BAMF könne die Klägerin daher nicht auf § 71 AsylG verweisen. Die Voraussetzungen des § 51 VwVfG seien auch erfüllt, insbesondere habe die Klägerin ihre Klage innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG nach Ablauf der

Überstellungsfrist erhoben. Die Sach- und Rechtslage habe sich durch Entfall der spanischen Zuständigkeit zugunsten der Klägerin geändert.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung des VG setzt in begrüßenswerter Weise der ausufernden Praxis des BAMF Grenzen, Asylverfahren nach vorangegangenen Dublin-Verfahren als „Folgeverfahren“ zu führen. Hierbei ist stets der Grundfehler, dass nicht beachtet wird, dass der Folgeantrag gem. § 71 AsylG eine inhaltliche Prüfung des Schutzbegehrens im Erstverfahren voraussetzt – andernfalls kann mangels Maßstabs schon die Prüfung nicht erfolgen, ob eine zugunsten der Antragstellenden geänderte Sach- und Rechtslage vorliegt, bzw. nach neuer Rechtslage „neue Elemente oder Erkenntnisse, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer günstigeren Entscheidung beitragen“. Durch die Neuregelungen infolge des Rückführungsverschlimmerungsgesetzes werden Folgeantragstellende zudem vielfältig schlechter gestellt: So sollen Ablehnungen nunmehr stets als „offensichtlich unbegründet“ erfolgen (§ 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG), mit der Folge einer erheblichen Beschneidung des effektiven Rechtsschutzes durch Entfall des gesetzlichen Suspensiveffekts der Klage. Die rechtsschutzfeindliche Regelung des § 71 Abs. 5 S. 1 AsylG, wonach die Abschiebung nach einem Folgeantrag bereits vollzogen werden darf, wenn das BAMF der ABH mitteilt, dass keine Wiederaufgreifensgründe vorliegen, wird zwar etwas eingeschränkt, bleibt aber gerade für Antragstellende, die „erneut“, also mindestens zum zweiten Mal einen Folgeantrag stellen, beibehalten. Auch dies dürfte gerade Personen treffen, deren eigentlich erster Antrag bereits als „Folge“antrag eingeordnet wird, d. h. Antragstellende, die eingangs ein Dublin-Verfahren geführt haben. Folgeantragstellende können zudem über die Neuregelung von § 14 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 71 Abs. 8 S. 2 AsylG künftig auch dann leichter in Abschiebungshaft genommen werden, wenn ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Andere Nachteile für Folgeantragstellende, wie etwa das nach § 11 Abs. 6 AufenthG mögliche Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie die Zuordnung ins beschleunigte Asylverfahren gem. § 30a AsylG, gelten unverändert fort. Asylsuchende haben also ein vielfältiges Interesse, dass nicht bereits ihr erster materiell zu prüfender Asylantrag fälschlich als „Folge“antrag geführt wird. Entscheidungen wie die vorliegende können dazu beitragen, das BAMF zu einer rechtskonformeren Praxis zu bewegen und sollten Nachahmer*innen finden. (hh)

Dokument:

VG Trier, U. v. 30.01.2024, 2 K 1400/23.TR (Dokument Nr. 3926)

Einsender: RA Christian Borschberg, Heidelberg

Systemische Mängel in Italien

Die seit über einem Jahr bestehende Aufnahmeverweigerung für Dublin-Rückkehrer begründet nach Auffassung des VG Gelsenkirchen systemische Mängel des Asylverfahrens in Italien. Das VG setzt sich ausdrücklich mit der Rechtsprechung des BVerwG auseinander, wonach das OVG NRW die Tatsachenlage nicht ausreichend aufgeklärt habe.

Anmerkung der Redaktion: Mit seinen dokumentierten Urteilen führt das VG Gelsenkirchen die Linie fort, die es mit Urteil vom 22.02.2024 begonnen hatte: Selbst bei hypothetischer Betrachtung der Aufnahmebedingungen seien bei unterstellter Dublin-Überstellung nach Italien systemische Mängel anzunehmen. Daraus folge im Einzelfall die beachtliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK. Die Urteile vom 05.03.2024 und 22.03.2024 sind rechtskräftig. Bemerkenswert ist, dass das VG Gelsenkirchen die Verfahrensförderung und Urteile zustellt, ohne die angekündigten – und inzwischen vorliegenden – Vorlagebeschlüsse des OVG NRW an den EuGH bzw. Entscheidungen des EuGH abzuwarten. Es bleibt abzuwarten, ob das BAMF Zulassungsanträge stellt (die referierten Urteile sind rechtskräftig). Die Abweichungsrüge dürfte schwerlich greifen, da das BVerwG keine Sachentscheidung getroffen, sondern die Verfahren zurückverwiesen hat. Die Grundsatzrüge dürfte daran scheitern, dass das OVG die Sache geklärt hat und an seiner Rechtsauffassung festzuhalten gedenkt. (ka, ho)

Dokumente:

VG Gelsenkirchen, U. v. 22.02.2024, 1a K 3331/23.A (Dokument Nr. 3927 a)

VG Gelsenkirchen, U. v. 05.03.2024, 1a K 4401/23.A (Dokument Nr. 3927 b)

VG Gelsenkirchen, U. v. 16.04.2024, 1a K 3659/23.A (Dokument Nr. 3927 c)

VG Gelsenkirchen, U. v. 22.05.2024, 1a K 3666/23.A (Dokument Nr. 3927 d)

EuGH: Kein Rechtsbehelf gegen Dublin-Überstellungsentscheidungen bei Ermessensklausel gem. Art 17 Dublin III-VO

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, somalischer Staatsangehöriger, beantragte am 21.01.2020 in Irland internationalen Schutz. Er sei in Somalia Opfer eines Bombenanschlags geworden, bei dem sein Geschäft zerstört und einer seiner Angestellten getötet worden sei und ihm bleibende Narben an Händen und am Arm zugefügt worden seien. Eine Eurodac-Abfrage ergab dann, dass er bereits am 05.11.2012 und am 02.10.2017 in Schweden Anträge auf internationalen Schutz gestellt hatte, die zurück-

gewiesen worden waren. Die irischen Behörden richteten daraufhin an Schweden auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin-III-VO ein Wiederaufnahmege-such, dem Schweden am 19.02.2020 stattgab. Am 23.07.2020 wurde ihm die Über-stellungsentscheidung zugestellt. Am 05.08.2020 legte er beim Appeals Tribunal einen Rechtsbehelf dagegen ein und bean-tragte, die in Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehene Ermessensklausel anzuwen-den. Er leide an Depressionen. Der Rechts-behelf wurde zurückgewiesen und er auf-gefordert, am 16.12.2021 vor der Nationa-len Einwanderungsbehörde zu erscheinen, damit seine spätestens bis zum 06.04.2022 durchzuführende Überstellung nach Schwe-den vorbereitet werden könne. Daraufhin beantragte er bei der zuständigen Ministe-rin die Ausübung des Ermessens nach Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-VO. Dieser Antrag wurde am 16.02.2022 zurückgewie-sen. Er klagte dagegen beim High Court: gem. Art. 27 Dublin-III-VO hätten Rechts-behelfe, die sich gegen die Ablehnung der Ausübung eines Ermessens im Sinne von Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung richteten, automatisch aufschiebende Wirkung. Der EuGH entschied, Art. 27 Dublin-III-VO verpflichte Mitgliedstaaten nicht, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Ent-scheidung vorzusehen, die aufgrund der Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO erlassen wurde. Die Möglichkeit, eine solche Ermessensentscheidung im Rah-men eines Rechtsbehelfs gegen die Über-stellungsentscheidung anzufechten, beruhe allein auf nationalem Recht. Auch Art. 47 GRCh sei auf eine solche Situation nicht anwendbar, so dass die Norm einen Mit-gliedstaat nicht daran hindere, eine Über-stellung durchzuführen, bevor über ein Ersu-chen auf Ausübung des Ermessens oder über einen Rechtsbehelf entschieden wurde. Der Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen die nach Erlass der Überstellungsentscheidung ergan-gene Entscheidung eines Mitgliedstaats, nicht von der Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung Gebrauch zu machen, sei für den Ablauf einer Dublin-Überstellungsfrist ebenso nicht relevant.

Dokument:

EuGH, U. v. 18.04.2024, Rs. C-359/22 (Dokument Nr. 3928)

VG Köln: Systemische Mängel in Kroatien

Für Schutzsuchende, die im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Kroatien überstellt werden, bestehe jedenfalls dann die Gefahr einer Kettenabschiebung und damit unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung i. S. d. Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK, wenn sie zuvor über Bosnien-Herzegowina nach Kroatien eingereist seien,

entschied das VG Köln. Zur Begründung verweist es im Wesentlichen auf das aus-führlich begründete Urteil des VG München vom 22.02.2024 (M 10 K 22.50479), in dem in einer Hauptsacheentscheidung ebenfalls systemische Mängel in Kroatien angenom-men wurden.

Dokument:

VG Köln, B. v. 24.04.2024, 22 L 691/24.A (Dokument Nr. 3929)

Verlängerung der Überstellungsfrist nur, wenn „Flüchtigsein“ zum Zeitpunkt der Meldung noch andauert

Das VG Gelsenkirchen hebt mit diesem rechtskräftigen Urteil einen Dublin-Bescheid wegen Ablaufs der Überstellungs-frist auf. Das BAMF berief sich auf eine Verlängerung der Überstellungsfrist, da es den Kläger zum Zeitpunkt der angekündig-ten Überstellung nicht in der Unterkunft antraf. Die Meldung an die niederländischen Behörden folgte am nächsten Tag und damit zu spät: Aus der Formulierung des Art. 29 Abs. 2 Satz Dublin III-VO im Präsens folge, dass die betroffene Person auch zum Zeit-punkt der Mitteilung der Verlängerung der Überstellungsfrist an den anderen Mitglied-staat noch flüchtig sein müsse. Dies konnte das Gericht jedoch nicht feststellen und hielt die Verlängerung der Überstellungsfrist mithin für unwirksam.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 18.03.2024, 2a K 3003/23.A (Dokument Nr. 3930)

Verfahren vor dem BAMF

VG Hamburg: Rechtswidrige Abschiebungsandrohung wegen drohender Familientrennung

Das VG Hamburg gab wegen drohender Familientrennung einem Eilantrag statt, da die Abschiebungsandrohung unter dem Gesichtspunkt familiärer Belange nicht mit der Neufassung des § 34 AsylG vereinbar sei. Dem zugrunde lag ein Fall, in dem die Asylanträge von Mutter und Tochter als offensichtlich unbegründet abgelehnt wur-den, während das Asylverfahren des Vaters (mit anderer Staatsangehörigkeit) noch läuft. Insbesondere gelte es, die Trennung der 5-jährigen Tochter von ihrem Vater auf ungewisse Zeit zu verhindern. Die „pau-schale und fernab einer Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls erfolgte Einschätzung“ des Bundesamtes genüge den der Neufassung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG zugrundeliegenden Wertent-scheidungen nicht.

Dokument:

VG Hamburg, B. v. 08.05.2024, 17 AE 1740/24 (Dokument Nr. 3931)

Einsender: fluchtpunkt, Hamburg

Materielles Asylrecht

Unsubstantierter Vortrag kann Offensichtlichkeitsentscheidung rechtfertigen

Das VG Hamburg legt den § 30 Abs. 1 Nr. 2 Var. 3 AsylG n. F. weit aus und sieht den Tatbestand der „offensichtlich unwahr-scheinlichen Angaben“ im Asylverfahren bereits bei unsubstantiertem Vortrag erfüllt, wenn ein Widerspruch zu hinreichend gesi-icherten Herkunftslandinformationen hin-zukommt. So kommt das VG im Falle eines Asylbewerbers aus Guinea zur Rechtferti-gung der Offensichtlichkeitsentscheidung, da die vorgetragene Verfolgung des Antrag-stellers aufgrund der Mitgliedschaft seines Vaters in der UFDG und Betätigung für diese Partei, ohne dass der Antragsteller selbst Parteimitglied gewesen oder politisch aktiv wäre, den Erkenntnisquellen wider-spreche. Fälle von Sippenhaft seien laut Bericht des Auswärtigen Amtes in Guinea nicht bekannt. Kritisch dazu VG Köln, B. v. 20.06.2024, 22 L 1105/24.A.

Dokument:

VG Hamburg, B. v. 14.05.2024, 5 AE 1954/24 (Dokument Nr. 3932)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

VG Hannover zu den Voraussetzungen des neu gefassten § 30 Abs. 1 AsylG

Das VG Hannover legt den neu gefassten § 30 Abs. 1 AsylG aus: Der Gesetzgeber sei bei Neufassung der Norm zwar davon ausgegangen, diese weite den Regelungs-bereich von § 30 AsylG aus. Tatsächlich sei aber das Gegenteil der Fall. Z. B. sei die Ablehnung eines Asylantrags als offensicht-lich unbegründet allein aufgrund einer gesteigerten Überzeugungsgewissheit der entscheidenden Stelle über (fehlende) Erfolgsaussichten nicht mehr möglich. Viel-mehr müssten für eine solche Ablehnung die neu vorgetragenen Tatsachen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG entweder offensichtlich „banal“ oder nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG offensichtlich unglaubhaft sein.

Dokument:

VG Hannover, B. v. 13.06.2024, 10 B 1953/24 (Dokument Nr. 3933)

Abschiebungsverbote für Cote d'Ivoire

Das Verwaltungsgericht Ansbach spricht einer Mutter mit ihren vier Kindern Abschie-bungsverbote zu, da sie keine Unterstützung durch ihre Familie in der Cote d'Ivoire erhalten wird. Das Gericht geht davon aus, dass sie nicht in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt allein zu sichern, zumal zwei der Kinder sehr betreuungsintensiv seien.

Dokument:

VG Ansbach, U. v. 02.05.2024, AN 9 K 24.30192 (Dokument Nr. 3934)

Einsender: Rechtsanwalt Peter Holzschuher, Nürnberg

Schwulen-Verfolgung im „sicheren“ Herkunftsstaat

Ghana steht seit Jahren auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten, ist also gemutmaßt verfolgungsfrei. Diese Annahme hält das VG Ansbach hinsichtlich der Lage Homosexueller für widerlegt. Es drohe unmittelbar staatliche Verfolgung aufgrund der Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen. Zwar seien in den letzten Jahren keine Strafurteile dokumentiert, jedoch willkürliche Verhaftungen, Schikanen und Erpressungen durch die Polizei, die die Strafgesetze instrumentalisieren. Selbst wenn man nicht von einer unmittelbaren staatlichen Verfolgung ausgehe, drohe Gefährdung durch private Akteure bei gleichzeitiger fehlender Schutzwillingkeit des Staates.

Dokument:

VG Arnberg, U. v. 26.03.2024, 2 K 445/21.A (Dokument Nr. 3935)

Einsender: Rechtsanwalt Johannes Palm, Dortmund

Konvertiten-Verfolgung im Irak

Der Kläger stammt aus dem Nordirak. Er ist nach Würdigung des VG Arnberg ernsthaft zum Christentum konvertiert (u. a. ist er zum Presbyter seiner ev. Kirchengemeinde gewählt). Glaubhaft berichtet der Kläger von Bedrohungen durch seine Familie. Das VG hält fest, dass grundsätzlich weder für religiöse Minderheiten im Allgemeinen noch für Konvertiten im Besonderen im Nordirak staatliche Verfolgung drohe. Es sei jedoch mit Verfolgungshandlungen Privater, insbesondere Familienangehöriger, zu rechnen, wenn diese Kenntnis von der Konversion erlangten. Wirksamen staatlichen Schutz gegen solche Handlungen privater Akteure gebe es nicht.

Dokument:

VG Arnberg, U. v. 25.03.2024, 13 K 2352/20.A (Dokument Nr. 3936)

Einsender: Rechtsanwalt Manuel Kabis, Dortmund

Zum Verlust der russischen Staatsangehörigkeit bei Wehrdienstentziehung

Doppelstaater*innen kann insbesondere bei Wehrdienstentziehung die russische Staatsangehörigkeit aberkannt werden. Eine Auskunft der Informationsvermittlungsstelle des BAMF an das VG Regensburg enthält Ausführungen zur Rechtslage und zu den bisher dokumentierten Fällen. Angesichts

der spärlichen Auskunftslage bietet das Dokument Erhellendes.

Dokument:

Informationsstelle des BAMF, Auskunft vom 23.04.2024 an das VG Regensburg, RO 9 K 23.30381 (Dokument Nr. 3937)

Einsender: Rechtsanwalt Manuel Kabis, Dortmund

Verfolgung alleinstehender Frauen im Irak

Mit diesem rechtskräftigen Urteil verpflichtet das VG Düsseldorf den Bund, einer Frau die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Alleinstehende Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige bildeten im Irak eine soziale Gruppe. Der Staat könne sie nicht schützen. Die Stellung der Frauen habe sich seit dem Sturz des Saddam-Regimes teilweise deutlich verschlechtert. Es drohten Ehrenmorde, Zwangsverheiratung und Misshandlungen. Frauen würden diskriminiert und in ihrer körperlichen und geistigen Integrität verletzt.

Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 08.04.2024, 9 K 2293/24.A (Dokument Nr. 3938)

Einsenderin: RAin Monika Rohde-Wittenschläger, Duisburg

Verfolgung von Frauen im Irak wegen „Verwestlichung“

Das VG Braunschweig entschied, einer „verwestlichten“ Frau drohe im Irak wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe verwestlichter Frauen landesweit Verfolgung. Maßgeblich für die „Verwestlichung“ sei, ob sie nicht länger bereit sei, patriarchalische Rollenvorstellungen zu akzeptieren und sich sowohl ihrem Partner als auch anderen Männern unterzuordnen. Für eine Verwestlichung sprächen der Wille zu selbstbestimmter Lebensführung, Offenheit gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Werten, die Bereitschaft, die eigene Meinung auch gegen Widerstände zu verteidigen, und das Bestreben, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen. Verwestlichung könne auch bei verheirateten Frauen und Müttern anzunehmen sein, die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden wirke für verwestlichte irakische Frauen gefahrerhöhend, ebenso das Fehlen eines schützenden (Groß-)Familienverbandes und prekäre Lebensverhältnisse im Herkunftsland.

Dokument:

VG Braunschweig, U. v. 04.04.2024, 2 A 26/21 (Dokument Nr. 3939)

Flüchtlingsschutz von Iranerinnen wegen „Verwestlichung“

Das VG Hamburg urteilte, Frauen aus dem Iran hätten in der iranischen Gesellschaft als Angehörige der sozialen Gruppe der

iranischen Frauen eine erhebliche systematische Ungleichbehandlung zu erwarten, die bei einer fortgeschrittenen „Verwestlichung“ die Qualität einer Verfolgung im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 Alt. 1 AsylG erreichen kann. Frauen hätten in der iranischen Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b) AsylG, da sie von der sie umgebenden männlichen Gesellschaft als andersartig betrachtet würden. Bei weiblichen Schutzsuchenden sei ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 6 AsylG gegeben, wenn der geschlechtsspezifische Aspekt für sie so bedeutsam für ihre Identität oder ihr Gewissen sei, dass die sie im Iran als Frau treffenden systematischen Benachteiligungen für sie eine schwerwiegende Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte darstelle. Es dürfe ihnen, ausnahmsweise und einzelfallbezogen, nicht zumutbar erscheinen, sich im Iran den dortigen rechtlichen und gesellschaftlichen iranisch-islamischen und Frauen im Vergleich zu Männern benachteiligenden Regeln zu unterwerfen. So verhalte es sich, wenn eine weibliche Schutzsuchende nach längerem Aufenthalt in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität aufgrund westlicher Wertevorstellungen zu Gleichberechtigung von Frauen und Männern geprägt sei, dass sie nicht mehr in der Lage sei oder ihr nicht mehr zugemutet werden könne, nach Rückkehr in den Iran ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen.

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 09.04.2024, 10 A 5193/23 (Dokument Nr. 3940)

OVG NRW erklärt Bürgerkrieg in Syrien für beendet

Das OVG NRW hat entschieden, dass die bewaffneten Auseinandersetzungen in Syrien kein solches Niveau mehr erreichen würden, dass „Zivilpersonen beachtlich wahrscheinlich damit rechnen müssen, im Rahmen dieser Auseinandersetzungen und Anschläge getötet oder verletzt zu werden“. Es weist damit die Klage eines Syrers ab, dem das BAMF den subsidiären Schutz verweigert hat, da er Straftaten begangen hat.

Anmerkung der Redaktion: Obwohl die vollen Urteilsgründe zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe noch nicht vorliegen, ist bereits absehbar, dass das Urteil fatale Konsequenzen haben könnte. Es ist zu erwarten, dass das BAMF sich diese Steilvorlage nicht entgehen lassen wird, um den seit geraumer Zeit von rechts erhobenen Forderungen, Syrer*innen nicht länger grundsätzlich subsidiären Schutz zuzuerkennen, entgegenzukommen. Wie andere Obergerichte die Sache sehen wer-

den, bleibt abzuwarten. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass es für das vorliegende Verfahren gar nicht unbedingt auf diese Frage ankam, denn, da dem Kläger nach Auffassung des OVG schon aufgrund seiner Straftaten kein internationaler Schutz zuerkannt werden kann, hätte sich das Gericht gar nicht zu dieser Frage auslassen müssen. Dass es das trotzdem getan hat, spricht dafür, dass das Gericht nur auf eine passende Gelegenheit gewartet hat, ein Statement zu setzen. Da das für den konkreten Fall keine entscheidende Rolle spielt, steht auch zu befürchten, dass es schwierig werden wird, eine Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen. Rechtskräftig war die Entscheidung zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses jedenfalls noch nicht. Soweit die Pressemitteilung erkennen lässt, waren Abschiebungsverbote und die Frage, unter welchen Umständen subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 Sätze 1, 2 Nr. 2 AsylG (Kriegsdienstentziehung) nicht streitgegenständlich. Man kann also hoffen, dass zumindest auf dieser Ebene (auch in NRW) weiterhin eine Schutz-zuerkennung möglich bleiben wird.

Dokument:

OVG NRW, U. v. 16.07.2024, 14 A 2847/19.A (Dokument Nr. 3941)

Folge- und Zweitantrag

Eilrechtsschutz bei Folgeanträgen nach neuer Rechtslage

Die VGe Düsseldorf, Hamburg und Ansbach gehen davon aus, dass mit Blick auf den Wortlaut des § 71 Abs. 5 S. 3 AsylG n. F. nach Inkrafttreten des „Rückführungsverbesserungsgesetzes“ im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die Ablehnung des Asylfolgeantrags als unzulässig ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft ist, ein Antrag gem. § 123 VwGO dagegen nicht.

Grundlage der Abschiebung bilde in diesen Fällen, anders als im Fall des § 71 Abs. 5 S. 2 AsylG, nicht mehr die bereits bestandskräftige Abschiebungsandrohung i. V. m. der an die ABH gerichteten Mitteilung des BAMF, dass ein neues Asylverfahren nicht durchgeführt werde, sondern die bereits bestandskräftige Abschiebungsandrohung i. V. m. dem neuen, vollziehbaren Unzulässigkeitsbescheid. Die Effektivität des Rechtsschutzes sei gem. § 83a Satz 2 AsylG durch die Mitteilungspflichten des VG gegenüber der für die Abschiebung zuständigen ABH sichergestellt.

Das VG Hamburg ergänzt, § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG n. F. sei nicht auf einen Asylantrag anzuwenden, der nach bestandskräftiger Ablehnung eines vorangegangenen Asyl-antrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestellt wurde (sog. „Anerkannten-Folgeantrag“). Unter die unanfechtbare Ablehnung eines früheren Asylantrags i. S. d. Vorschrift fielen bei unionsrechtskonformer Auslegung

nur Entscheidungen, denen eine inhaltliche Prüfung und Ablehnung der Asylgründe zugrunde liege. Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG dürfe aber grundsätzlich nicht als Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG oder als ablehnende Entscheidung über ein Wiederaufgreifen des ersten Asylverfahrens nach § 51 VwVfG aufrechterhalten oder in eine solche umgedeutet werden können.

Demgegenüber entschied das VG Karlsruhe, auch nach Änderung des § 71 Abs. 5 AsylG sei, wenn ein Folgeantrag als unzulässig abgelehnt wird und das BAMF keine neue Abschiebungsandrohung erlässt, Eilrechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft. Effektiver Eilrechtsschutz sei wie vor Inkrafttreten des „Rückführungsverbesserungsgesetzes“ nur mit einem Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO zu erlangen, der darauf gerichtet sein müsse, dem BAMF aufzugeben, der für die Abschiebung zuständigen ABH mitzuteilen, dass die Abschiebung nicht vor rechtskräftigem Abschluss des Folgeverfahrens erfolgen dürfe. Dieses Rechtsschutzziel sei über § 80 Abs. 5 VwGO nicht rechtssicher zu erreichen, weil hier bei einer stattgebenden Entscheidung keine Pflicht zur Mitteilung an die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde tenoriert werden könne. Zwar nehme § 71 Abs. 5 S. 3 AsylG n. F. Bezug auf einen Antrag „nach § 80 Abs. 5 VwGO“, allerdings sei weder dem Wortlaut der Norm, noch der Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen, ob der Gesetzgeber diesen Rechtsbehelf auch für den Fall für statthaft gehalten habe, in dem das BAMF auf Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung verzichtet habe. Aus dem Fehlen einer Begründung für die nun in § 71 Abs. 5 S. 3 AsylG enthaltene Bezugnahme auf § 80 Abs. 5 VwGO folge, dass der Gesetzgeber im AsylG keine Regelung zur Statthaftigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfs treffen und die bisherige überwiegende Rechtsprechung nicht ändern wollte. Vielmehr sollte mit der Regelung in § 71 Abs. 5 S. 3 AsylG lediglich Art. 46 Abs. 8 der AsylverfahrensRL (2013/32/EU) umgesetzt werden, weshalb die Bezugnahme auf einen „nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Antrag“ nur auf das nach Maßgabe der VwGO statthafte gerichtliche Eilverfahren erfolgen sollte. Das VG Freiburg schlägt eine „vermittelnde“ Lösung vor: In den in § 71 Abs. 5 S. 2 AsylG geregelten Missbrauchsfällen sei ein Antrag nach § 123 VwGO erforderlich, in allen übrigen (§ 71 Abs. 5 S. 3 AsylG) einer nach § 80 Abs. 5 VwGO (Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG).

Dokumente:

VG Düsseldorf, B. v. 17.04.2024, 4 L 784/24.A (Dokument Nr. 3942 a)

VG Hamburg, B. v. 08.05.2024, 12 AE 1859/24 (Dokument Nr. 3942 b)

VG Ansbach, B. v. 15.04.2024, AN 1 S 24.30737 (Dokument Nr. 3942 c)

VG Karlsruhe, B. v. 25.03.2024, A 8 K 1026/24 (Dokument Nr. 3942 d)

VG Freiburg, B. v. 17.06.2024, A 10 K 2227/24 (Dokument Nr. 3942 e)

VG München: Enge Auslegung der „erheblichen Wahrscheinlichkeit“ in § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG erforderlich

Seit Inkrafttreten des „Rückführungsverbesserungsgesetzes“ soll nach Stellung eines Folgeantrags ein neues Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG u. a. nur noch durchgeführt werden, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten sind oder vom Ast. vorgetragen wurden, die mit „erheblicher Wahrscheinlichkeit“ zu einer günstigeren Entscheidung beitragen. Der Begriff müsse eng ausgelegt werden, entschied das VG München. Die Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig und damit die Nichtdurchführung eines neuen Asylverfahrens stelle nach der Rechtsprechung des EuGH eine Ausnahme von der Pflicht der Mitgliedstaaten dar, einen Antrag in der Sache zu prüfen. Deshalb seien die Gründe, aus denen ein Antrag als unzulässig abgelehnt werden könne, eng auszulegen. Auch aus der Rechtsprechung des BVerfG ergebe sich, dass ein Folgeantrag nur als unzulässig abgelehnt werden dürfe, wenn die neuen Tatsachen „von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet“ seien, um zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu führen. Ein neues Element bzw. eine neue Erkenntnis trage bereits dann mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer günstigeren Entscheidung bei, wenn es lediglich „möglicherweise“ entscheidungserheblich sei.

Dokument:

VG München, B. v. 12.06.2024, M 13 E 24.30922 (Dokument Nr. 3943)

VG Düsseldorf zur (Un-) Zulässigkeit eines Asylantrags nach Gewährung subsidiären Schutzes in Dänemark

Der EuGH entschied 2022 bezüglich Dänemarks, ein in einem EU-Staat gestellter Folgeantrag dürfe nicht gemäß Art. 33 Abs. 2 lit. d) AsylverfahrensRL als unzulässig abgelehnt werden, wenn der frühere Asylantrag in Dänemark gestellt und abgelehnt wurde, da weder die QualifikationsRL noch die AsylverfahrensRL von Dänemark angewendet werden. Es handle sich bei einem dort gestellten Antrag nicht um einen Asylantrag i. S. d. Art. 2 lit. b) AsylverfahrensRL. Dies gelte sowohl für die Flüchtlingseigenschaft als auch für subsidiären Schutz nach der QualifikationsRL.

Anders sieht es nun das VG Düsseldorf: Werde nach Gewährung subsidiären Schutzes in Dänemark nachfolgend in Deutschland erneut Asyl beantragt, sei es gerechtfertigt, diesen Antrag als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu behandeln. Zwar nehme Dänemark nicht am GEAS teil. Deswegen habe das OVG NRW mit U. v. 12.02.2022 (11 A 369/22.A) es abgelehnt, § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG anzuwenden. Das sei aber falsch, weil der in Dänemark gewährte Schutz inhaltlich dem internationalen Schutz gem. EU-QualifikationsRL vergleichbar sei. Das VG sieht einen „inneren Widerspruch“ zur auch für Dänemark anwendbaren Dublin-III-VO und bezieht sich dazu auf drei inhaltlich vergleichbare Urteile des Bayer. VGH. Dort wird argumentiert, Asylanträge von Personen, denen in Dänemark subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, dürften in Deutschland gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden, weil Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) AsylverfahrensRL zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen und Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Unionsmigrationsrechts in der gesamten EU so auszulegen sei, dass Unzulässigkeitsentscheidungen nicht schon ausgeschlossen seien, weil ein MS Schutz gewährt habe, der nicht umfassend an das GEAS gebunden sei. Zwar gelte wegen der eingeschränkten Teilnahme Dänemarks am GEAS der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens nicht. Vielmehr sei eine konkrete Betrachtung des dänischen Rechts erforderlich. Dort könne man zwar keinen internationalen Schutz beantragen, ihn aber dennoch erhalten, da die in der QualifikationsRL als Mindeststandard vorgezeichneten Inhalte der Schutzgewährung auch im dänischen Recht gelten. „Internationaler Schutz“ (Art. 33 Abs. 2 a) AsylverfahrensRL), den ein anderer MS gewährt habe, sei „breiter“ zu verstehen als „internationaler Schutz“ im Kontext eines Folgeantrags gem. Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) AsylverfahrensRL.

Anmerkung der Redaktion: *Vorrang des EU- Rechts? Wieso das denn, wenn es uns nicht in den Kram passt? So scheinen die Richter in Düsseldorf und München zu denken. Zwar räumen sie ein, dass Dänemark kein gleichwertiger Partner im GEAS ist, weil es von der „opt-out-Klausel“ Gebrauch gemacht hat bezüglich Qualifikations- und VerfahrensRL. Aber der in Dänemark gewährte Internationale Schutz sei eben „gleichwertig“ dem in der VerfahrensRL genannten. Ach so! Dass der EuGH genau das 2022 ganz anders beurteilt hat, und zwar auch in einem Fall, der Dänemark und Deutschland betraf? Ja und? Man muss sich nur europarechtlich zu helfen wissen – zur Not auch mit argumentativen Klammern und Winkelzügen.* (ho)

Dokumente:

VG Düsseldorf, U. v. 03.07.2024 – 22 K 3139/23.A (Dokument Nr. 3944 a)

Bayr. VGH, U. v. 09.01.2024 – 24 B 23.30369, 24 B 23.30364 und 24 B 23.30372 (Dokumente Nr. 3944 b)

EuGH, U. v. 22. 09. 2022 – C-497/21 (Dokument Nr. 3944 c)

Drittstaatenfälle

Mögliches Erlöschen des Schutzstatus in Bulgarien ist geänderte Sachlage

Ein Asylantrag des Klägers wurde wegen einer Schutzzuerkennung in Bulgarien bestandskräftig als unzulässig abgelehnt. Später stellte der Kläger einen Folgeantrag, den er u. a. damit begründete, dass der Schutzstatus in Bulgarien zwischenzeitlich erloschen sei. Das BAMF lehnte auch den Folgeantrag als unzulässig ab. Diesen Bescheid kassierte das VG Potsdam mit rechtskräftigem Gerichtsbescheid: Es bestehe eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Schutzstatus in Bulgarien aufgrund der dortigen Rechtslage nicht mehr fortbestehe. Das BAMF hätte dieser Frage im Zuge der Amtsermittlung nachgehen müssen.

Anmerkung der Redaktion: *Das Gericht bezieht sich auf § 71 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 VwVfG in der zu dieser Zeit noch geltenden Fassung. In der Sache dürfte das für die jetzt geltende Rechtslage im Ergebnis keinen Unterschied machen. Ein etwaiges Erlöschen des Schutzstatus in Bulgarien wäre jetzt als neues Element bzw. neue Erkenntnis im Sinne des § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG n. F. geltend zu machen.* (ke)

Dokument:

VG Potsdam, GB v. 21.02.2024, VG 9 K 985/22.A (Dokument Nr. 3945)

Covid-19-Pandemie rechtfertigt keinen generellen Verzicht auf persönliche Anhörung

Durch einen rechtskräftigen Gerichtsbescheid hat das VG Gelsenkirchen einen Drittstaatenbescheid mit Rumänien aufgehoben. Das BAMF hatte wegen des „Lockdown light“ davon abgesehen, die Klägerin persönlich anzuhören, und ihr stattdessen einen Fragebogen übergeben. Das Gericht betont die Bedeutung der persönlichen Anhörung in der Asylverfahrensrichtlinie und verweist auf das Urteil des EuGH vom 16.07.2020, Rs. C-517/17, wonach der Anhörung die „potentielle Ergebnisrelevanz“ nicht abgesprochen werden könne. Für einen generellen Verzicht auf persönliche Anhörungen habe es keine gesetzliche Grundlage gegeben.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, GB v. 09.02.2024, 18a K 261/21.A (Dokument Nr. 3946)

Widerruf

Erlrochenes lässt sich nicht zurücknehmen

Die Kläger hatten unter der Legende einer syrischen Herkunft subsidiären Schutz erhalten. Tatsächlich stammen sie aus Jordanien. Gegenüber dem BAMF erklärten sie den Verzicht auf den Internationalen Schutz. Gleichwohl erließ das BAMF einen Rücknahmebescheid. Das VG Arnberg stellt klar: Das Erlöschen des Schutzes durch wirksamen Verzicht lässt eine Rücknahme nicht mehr zu. Peinlich für das BAMF: Dessen Behauptung, die Verzichtserklärung sei unwirksam, weil nur auf die Flüchtlingseigenschaft verzichtet werden könne, beruht auf einer zum Zeitpunkt des Bescheides bereits eineinhalb Jahre außer Kraft getretenen Gesetzesfassung.

Anmerkung der Redaktion: *Im Fall von Identitätstäuschungen, die die Betroffenen aufdecken wollen, eignet sich eine Verzichtserklärung gegenüber dem BAMF. Nach der Rechtsprechung des BVerwG soll das BAMF durch Täuschung erwirkte Bescheide regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen. Folge: Die Bindungswirkung des § 6 AsylG entfällt rückwirkend. Die ABH, die gem. § 52 AufenthG über das Schicksal des Aufenthaltstitels entscheidet, kann sich darauf berufen, dass die AT rechtswidrig erteilt worden seien. Anders beim Verzicht: Das Erlöschen der asylrechtlichen Stellung wirkt nur in die Zukunft, die Bindungswirkung des § 6 AsylG besteht bis zum Zeitpunkt des Erlöschens; der Aufenthalt in der Vergangenheit war immer rechtmäßig. Damit lässt sich gut arbeiten gegenüber der Ausländerbehörde. Wegen des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots sind Falschangaben gegenüber dem BAMF vor März 2024 straffrei.* (ka)

Dokument:

VG Arnberg, GB vom 03.06.2024, 4 K 765/24.A (Dokument Nr. 3947)

Einsender: Rechtsanwalt Manuel Kabis, Dortmund

Prozessrecht

Verzicht auf Protokollierung als Mittel gegen Strafverfahren

§ 85 Abs. 2 AsylG stellt falsche Angaben zur Erlangung eines Schutzstatus unter Strafe. Was tun, wenn in der mündlichen Verhandlung die/der Kläger*in informatorisch angehört wird, aus anwaltlicher Sicht die Klage abweisungsreif sein dürfte und ein Strafverfahren wegen Falschangaben drohen könnte? Bisher kaum beachtete Möglichkeiten bietet das Prozessrecht. Für das Protokoll verweist § 105 VwGO auf die Vorschriften der §§ 159-165 ZPO. In das Protokoll aufzunehmen sind u. a. die Aussagen der vernommenen Parteien, § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO. Diese Vorschrift ist

auf die Angaben des informatorisch angehörtten Asylklägers anzuwenden (Sodan/Ziekow VwGO § 105 Rn. 54). Die entsprechenden Feststellungen müssen jedoch nicht in das Protokoll aufgenommen werden im Fall der Klagerücknahme, § 161 ZPO. Es kann sich daher aus anwaltlicher Sicht anbieten, die Klage zurückzunehmen gegen Protokollierungsverzicht. Das geht wegen der bloßen Vorläufigkeit des auf Tonträger aufgezeichneten Protokolls auch, wenn die Aussage des Klägers bereits diktiert ist. Das VG kann dann zu Protokoll nehmen „Der Kläger wurde informatorisch angehört. Im Hinblick auf die angekündigte Klagerücknahme wurde auf die Protokollierung der Aussage verzichtet“. (ka)

Unionsrecht

EU-Asyl- und Migrationspaket endgültig verabschiedet

Am 14.05.2024 beschloss der Rat der EU das Paket zur Änderung des GEAS (vgl. zum Inhalt ANA Heft 1/24), nachdem das EU-Parlament diesem bereits im April zugestimmt hatte. Die insgesamt neun Verordnungen und eine Richtlinie führen zu einer deutlichen Verschärfung des Asylrechts. Es sollen z. B. zwingende Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen sowie eine de-facto Inhaftierung selbst für Minderjährige eingeführt und Rechtsbehelfsmöglichkeiten deutlich verkürzt werden. Abzuwarten bleibt, ob die angestrebte tatsächliche Teilung von Verantwortung unter den Mitgliedstaaten erreicht werden wird. Der DAV hatte sich u. a. mit seiner Stellungnahme 8/21 in das Verfahren eingebracht und sich insbesondere kritisch hinsichtlich des beschränkten Zugangs zum Recht und zu Rechtsberatung geäußert. Einzelfallprüfungen dürften bei den vorgesehenen Grenzverfahren unter den dort gegebenen Bedingungen und der verkürzten Verfahrensdauer kaum erfolgen können. Die Vorschriften traten 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am 12.06.2024 veröffentlichte die Kommission dann einen gemeinsamen Umsetzungsplan. Darin soll entlang von 10 Bausteinen für alle die Änderung bildenden Gesetzgebungsakte sichergestellt werden, dass in den Mitgliedstaaten die administrativen und rechtlichen Maßnahmen getroffen werden, um eine einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens ab Mitte 2026 zu erreichen. Dazu soll seitens der EU-Kommission bzw. anderer EU-Agenturen (Europäische Asylagentur EUAA, eu-LISA, Grundrechteagentur, aber auch Frontex) technische, finanzielle und praktische Unterstützung bereitgestellt werden. Der Plan dient als Vorlage für die Mitgliedstaaten, die bis zum 12. Dezember 2024 ihre nationalen Pläne zur Umsetzung des Migrations- und Asylpakets einreichen müssen. Mit Blick auf die anwaltliche Beratung wird im Umsetzungsplan entsprechend der neuen

Asylverfahrensverordnung zwischen Rechtsauskunft und -beratung unterscheiden. Kostenlose Rechtsberatung ist nur für die Rechtsbehelfsverfahren vorgesehen. Die Verordnungen und die Richtlinie wurden im Amtsblatt veröffentlicht.

In der Presseerklärung zur Zustimmung des Rates finden sich die Texte der Verordnungen und der Richtlinie auf deutsch:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/the-council-adopts-the-eu-s-pact-on-migration-and-asylum/>

EuGH zu „starker“ und „schwacher“ Bindungswirkung von Schutzgewährung in einem anderen EU-Staat

Der EuGH entschied im Urteil vom 18.06.2024 (Rs. C-352/22), der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten verbiete die Auslieferung eines in einem Mitgliedstaat anerkannten Flüchtlings in seinen Herkunftsstaat durch einen anderen Mitgliedstaat, solange nicht der Mitgliedstaat, der zunächst den Schutz gewährt hat, diesen wieder aberkannt hat („starke Bindungswirkung“). Ein Flüchtling aus der Türkei hatte in Italien Flüchtlingschutz erhalten und war später nach Deutschland gekommen. Dort wurde er aufgrund eines Auslieferungsersuchens der Türkei in Haft genommen. Das OLG Hamm sah zwar keine Gründe gegen die Auslieferung, sah sich wegen des in diesem Verfahren ergangenen Beschlusses des BVerfG vom 20.03.2022 (2 BvR 2069/21) aber zu einem Vorabentscheidungsersuchen veranlasst.

In einem weiteren Urteil vom selben Tag (Rs. C-753/22) definierte der EuGH eine andere Spielart der Bindungswirkung von Schutzgewährung im anderen EU-Staat mit Bezug auf die Statusentscheidung im zweiten EU-Staat: Wenn in einem EU-Staat bereits internationaler Schutz gewährt wurde und danach im Rahmen eines in einem weiteren EU-Staat gestellten Asylantrags erneut eine inhaltliche Prüfung des Schutzbegehrens stattfindet, muss der weitere Staat die Anerkennung „in vollem Umfang“ berücksichtigen – was aber nicht bedeute, dass der zweite Staat automatisch internationalen Schutz gewähren müsse („schwache Bindungswirkung“). Vermieden werden solle nur, dass Behörden mehrerer Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich der Schutzgewährung kommen. Der EuGH mahnt dazu Informationsaustausch zwischen den Behörden an, so dass der später entscheidenden Behörde alle Informationen vorliegen, die im ersten EU-Staat zur Gewährung internationalen Schutzes geführt haben.

Anmerkung der Redaktion: In der HRRF Ausgabe 21.06.2024 wird zu beiden Urteilen zu Recht kommentiert: Wenn eine in

einem EU-Staat erfolgte Flüchtlingsanerkennung bis zu ihrer späteren Aberkennung durch denselben EU-Staat schon eine Auslieferung in den Herkunftsstaat durch einen anderen EU-Staat verbiete, müsse das für eine Abschiebung in den Herkunftsstaat erst recht gelten, für subsidiären Schutz ebenso wie für eine Flüchtlingsanerkennung. Vor diesem Hintergrund – so HRRF – dürfe die deutsche Debatte, ob das aus § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG folgende Abschiebungsverbot bei ausländischer Ankererkennung als Flüchtling nur solange gilt, wie das BAMF nach erneuter Asylantragstellung in Deutschland keine eigene inhaltliche Prüfung des Schutzbegehrens durchgeführt hat, gegenstandslos geworden sein. Stattdessen müsse die Schutzgewährung durch einen anderen EU-Staat stets respektiert werden. Entsprechend dürfe keine Abschiebungsandrohung für den Herkunftsstaat erlassen werden. Das Urteil in der Rs. C-753/22 sollte – so HRRF – eine breitere Diskussion über die Bewertung von Herkunftsländerinformationen auslösen sowie über die Kriterien, die bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit von Schutzsuchenden angelegt werden. Das Urteil werde nationalen Asylbehörden „sicherlich noch viel Freude bereiten“ im Hinblick auf die großen Unterschiede bei den Anerkennungsquoten für bestimmte Herkunftsländer in unterschiedlichen EU-Staaten oder wenn eine nicht ausreichende Berücksichtigung der ersten Asylentscheidung im zweiten Asylverfahren ohne Weiteres zu angreifbaren Verfahrensmängeln führen dürfte. (ho)

Dokumente:

EuGH, U. v. 18.06.2024, Rs. C-352/22 (Dokument Nr. 3948 a)

EuGH, U. v. 18.06.2024, Rs. C-753/22 (Dokument Nr. 3948 b)

Aufenthaltsrecht

Einreise und Visumverfahren

BVerfG rügt erneut Verpflichtung zur Nachholung des Visumverfahrens

Das BVerfG äußert sich erneut kritisch über die Praxis deutscher Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte bei der Zulassung von Ausnahmen vom Visumverfahren in Fällen, in denen der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG relevant ist. Die Ausführungen des VG Magdeburg, der Bf. könne sich nicht auf Art. 6 Abs. 1 GG berufen, da er mit seiner Lebensgefährtin lediglich nach traditionellem Ritus verheiratet und die Tochter seiner Lebensgefährtin nicht seine rechtliche Tochter sei, missachte, dass Familienschutz gem. Art. 6 Abs. 1 GG keine rechtliche Verwandtschaftsbeziehung voraussetze, sondern auch

gelebte sozial-familiäre Bindungen erfasse. Mit dem nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG gebotenen staatlichen Schutz des Kindeswohls sei unvereinbar, dass das VG es unterließ, das Kindeswohl zu prüfen, weil der Bf. sich nicht frühzeitig um einen Termin bei der deutschen Botschaft gekümmert habe, um so die Trennungsdauer kurz zu halten, und insofern kein „schützenswertes Interesse“ anerkannte. Ebenso werde der Umfang des Gewährleistungsbereichs von Art. 6 Abs. 1 GG verkannt, wenn unterstellt werde, dass das Kind bei einer Trennung vom Bf. „große Traurigkeit und Verlustängste“ erleiden werde, ohne dies weiter aufzuklären.

Anmerkung der Redaktion: So wichtig die kritischen Anmerkungen des BVerfG zur Praxis deutscher Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte bei der Zulassung von Ausnahmen vom Visumverfahren in Fällen, in denen der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG relevant ist, sich zunächst lesen: Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil der Rechtsweg nicht erschöpft sei. Schon mit Beschluss vom 20.12.2023 (2 BvR 1492/20) nahm das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde zu vergleichbarer Fragestellung nicht zur Entscheidung an, in der das Verhältnis eines Aufenthaltsrechts aus Art. 20 AEUV zum Erfordernis der Nachholung des Visumverfahrens zum Familiennachzug problematisiert wurde. Die Beschwerde lege nicht nachvollziehbar dar, dass die Fachgerichte grundrechtliche Positionen des Bf. durch die Annahme verkannt hätten, ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV scheide aus, wenn der Drittstaatsangehörige Deutschland lediglich zur Durchführung/Nachholung des Visumverfahrens zum Familiennachzug nach nationalem Recht verlassen müsse, die damit verbundene Trennung zwischen Elternteil und Kind aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls als vorübergehend angesehen werde und das Risiko, das Kind könne nachhaltig in seinem inneren Gleichgewicht gestört werden, angesichts einer vorübergehenden Trennung nicht greifbar erscheine.

Deutlich wird an beiden Beschlüssen erneut, wie wichtig es ist, alle formalen Voraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde einzuhalten. Mit Beschluss vom 02.11.2023 (2 BvR 441/23) hatte das BVerfG noch entschieden, die Nachholung des Visumverfahrens könne Grundrechte verletzen. Das VG Würzburg und der BayVGH hielten eine vorübergehende Trennung für zumutbar, das BVerfG sah in der von diesen Gerichten vorgenommenen Rechtsauslegung einen zweifachen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und 2 GG (Schutz von Ehe und Familie, Elternrecht – vgl. ANA 1/24, S.6). Die Fachgerichte hätten weder dargelegt, warum die Nachholung des Visumverfahrens für einen Familiennachzug erforderlich gewesen sein solle,

noch auf Grundlage einer tragfähigen Prognose entschieden, dass der Verweis auf die Nachholung des Visumverfahrens vom Ausland aus eine lediglich vorübergehende und keine dauerhafte Trennung zur Folge haben werde. Im entschiedenen Verfahren hätte die Erteilung einer AE nach § 25b Abs. 1 AufenthG im Raum gestanden, für die das Visumerfordernis nicht gelte. Insoweit hätte es näherer Erläuterung bedurft, ob und weshalb es gleichwohl im Lichte des Art. 6 Absätze 1 und 2 GG notwendig gewesen sei, den Beschwerdeführer auf das Visumverfahren für den von ihm begehrten Familiennachzug zu verweisen. (ho)

Dokument:

BVerfG, B. v. 17.04.2024, 2 BvR 244/24 (Dokument Nr. 3949)

Ukraine-VO teilweise verlängert

Bis zum 31.12.2024 bleiben ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben, für 90 Tage ab dem Tag der Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis des Besitzes eines AT befreit. Für Staatenlose und Drittstaater gilt dies nur, wenn sie am 24.02.2022 in der Ukraine Internationalen Schutz oder einen unbefristeten AT besaßen. Alle anderen Drittstaater (Studierende etwa) sind ab sofort visumpflichtig. Visa können nicht über die Deutsche Botschaft Kiew beantragt werden (vgl. Website der Deutschen Botschaft).

Dokument:

5. VO zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-VO, BGBl I Nr.168/24 v. 27.05.2024 (Dokument Nr. 3950)

Aufenthaltstitel

Pass und geklärte Identität

Das VG Aachen legt in einer Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache dar, dass nach Vorlage eines Reisepasses keine Befugnis der ABH mehr besteht, in Dokumenten wie einen Ausweisersatz den Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ zuzufügen. Der Zusatz führt zu Rechtsnachteilen, weshalb ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage auf dessen Beseitigung besteht.

Dokument:

VG Aachen, B. v. 27.06.2024, 8 K 1159/24 (Dokument Nr. 3951)

Einsender: Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Aachen

Art. 6 GG kann Verpflichtungserklärung entgegenstehen

Die Klägerin gab eine Verpflichtungserklärung ab, um die Einreise des 13-jährigen Stiefkinds ihres Sohnes zu ermöglichen.

Die Konstellation: Klägerin war deutsche Staatsangehörige, ihr Sohn Deutscher, verheiratet mit einer russischen Staatsangehörigen. Aus dieser Ehe ging ein Kind hervor, deutsch und russisch. Die Frau brachte zudem einen 13-jährigen Sohn – russisch – aus früherer Verbindung ein. Das VG Ansbach hält die Inanspruchnahme der Klägerin aus der Verpflichtungserklärung für unverhältnismäßig: Das betroffene Kind hätte einen Rechtsanspruch auf Einreise unabhängig von der Frage der Lebensunterhaltssicherung gehabt. Der Halbbruder ist Deutscher; die Mutter hat Ansprüche aus § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Nr. 1 AufenthG, das russische Kind müsste allein zurückbleiben. Diese Konsequenz sei mit Art. 6 GG nicht vereinbar.

Dokument:

VG Ansbach, U. v. 24.04.2024, AN 5 K 21.01987 (Dokument Nr. 3952)

Einsender: RA Peter Holzschuher, Nürnberg

Wie man § 104c AufenthG effektiv macht

Der Ast. beantragte eine AE gem. § 104c AufenthG. Die ABH verlängerte nach Passvorlage die Duldung nicht. Nach den Feststellungen des VG sprach vieles für eine frühere aktive Täuschungshandlung des Antragstellers über Identität und Passbesitz. Die weiteren Tatbestandsmerkmale der Norm waren gegeben. Das VG Düsseldorf untersagt einstweilen die Abschiebung: Der Ast. habe einen Anspruch auf eine Verfahrensduldung aus Art. 19 Abs. 4 GG; der solcherart gegebene Duldungsanspruch genüge als Grundlage für § 104c AufenthG. Die Täuschungshandlung stelle zwar ein Ausweisungsinteresse dar; dieses sei aber unbeachtlich, soweit der Gesetzgeber in § 104c AufenthG als lex specialis gerade die – nicht mehr kausale – Täuschungshandlung als unschädlich ansehe; diese Wertung verlange Beachtung auch beim Übergang zu § 25b AufenthG.

Anmerkung der Redaktion: Mit erfreulicher Klarheit verhilft das VG Düsseldorf der Norm des § 104c AufenthG zu effektiver Anwendung. Nicht neu ist der Gesichtspunkt, dass Ausländerbehörden der Norm nicht den Boden entziehen können durch Nichtverlängerung der Duldung. Wenn alle sonstigen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, gebietet es der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes, eine Verfahrensduldung zu gewähren. Bedeutsam sind die Ausführungen zur Frage des Ausweisungsinteresses i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Das VG verkennt nicht, dass Täuschungshandlungen gemäß § 54 AufenthG zu den relevanten Ausweisungsinteressen zählen; legt jedoch schlüssig dar, dass der Gesetzgeber Täuschungshandlungen, die aktuell nicht mehr als kausal für die fehlende Abschiebung gelten, nicht als Ausschlussgrund ansieht. Damit

liegt *lex specialis* vor, sodass derselbe Lebenssachverhalt nicht durch § 5 AufenthG abweichend zu beurteilen ist. Das Gericht weist darauf hin, dass beim Übergang zu § 25b AufenthG eine Rückbesinnung auf das Ausweisungsinteresse ausgeschlossen ist, weil ansonsten eine nicht geschlossene Regelung vorläge. § 104c AufenthG stellt eine Brücke dar zu § 25b AufenthG. Die Einsenderin teilt mit, die Ausländerbehörde habe aufgrund des Beschlusses erklärt, die Aufenthaltserlaubnis erteilen zu wollen. (ka)

Dokument:

VG Düsseldorf, B. v. 28.03.2024, 22 L 495/24 (Dokument Nr. 3953)

Einsenderin: Rechtsanwältin Birgit Sieger, Düsseldorf

Systematische Inkonsistenzen in § 25a AufenthG sind hinzunehmen

Geduldeten jugendliche oder junge volljährige Ausländer, die nicht seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sind, fallen auch dann nicht in den Anwendungsbereich von § 25a AufenthG, wenn sie zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 5 AufenthG waren – so das OVG Hamburg. Der Wortlaut von § 25a AufenthG lasse für eine erweiternde Auslegung auf Ausländer, die noch nicht seit zwölf Monaten geduldet würden, aber die weiteren Voraussetzungen des § 25a AufenthG erfüllten, keinen Raum. Dies führe zwar zu systematischen Inkonsistenzen und im Einzelfall zu Härten bei der Behandlung gerade jugendlicher Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beantragt hätten. Nach Wegfall des Ausreisehindernisses seien sie im Grundsatz ausreisepflichtig, während, wenn sie unter Inkaufnahme von Kettenuldungen im Duldungsstatus verblieben wären, sie nach drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG hätten erhalten könnten. Dennoch sei der klare Wortlaut der Regelung zu beachten. Angesichts des dem Gesetzgeber gerade bei der Gewährung humanitärer Aufenthaltsrechte zustehenden weiten Gestaltungsspielraums, für den vorliegend keine konventions-, unions- oder grundrechtlich strikten Bindungen bestünden, könne aus der Ungleichbehandlung verschiedener Personengruppen kein Anspruch auf entsprechende Behandlung hergeleitet werden.

Dokument:

OVG Hamburg, B. v. 25.03.2024, 6 Bs 17/24 (Dokument Nr. 3954)

Aufenthaltsbeendigung

Freiheitsberaubung in Chemnitz

Die Stadt Chemnitz und die Landesdirektion Sachsen werden im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Abschiebung

des Betroffenen vorläufig zu unterlassen. In Kenntnis dieses Beschlusses wird der Betroffene abgeschoben. Das VG Chemnitz ordnet die Rückholung des Betroffenen auf Kosten der Antragsgegner an. Im Tatbestand heißt es: „Der anwaltlich vertretene Antragsteller führt aus, die Antragsgegner zu 1) und 2) hätten beide jeweils telefonisch erklärt, sie fühlten sich an den Beschluss nicht gebunden und hielten diesen ohnehin für fehlerhaft“. Dazu das VG: „Die Antragsgegner haben es in Kenntnis dieses Beschlusses und unter grober Missachtung ihrer Bindung an Recht und Gesetz unterlassen, die Abschiebung auszusetzen“.

Anmerkung der Redaktion: Die AfD regiert in Sachsen – noch – nicht. Manche Amtsstube scheint bereits der Geist einer neuen Zeit zu durchwehen, in der das gesunde Volksempfinden über Recht und Gesetz steht. Die Verwaltung sieht sich befugt, sich richterlicher Kontrolle zu entziehen, wenn gerichtliche Entscheidungen dem Vollzug des vermeintlichen Volkswillens entgegenstehen. Das VG hat die passende Antwort gegeben. Inzwischen hat das OVG Sachsen die Beschlüsse aus materiell-rechtlichen Gründen aufgehoben. Da die Beschwerden der beteiligten Behörden gemäß § 149 VwGO keine aufschiebende Wirkung hatten, ändert das nichts am Befund einer rechtsstaatswidrigen Abschiebung und Ignoranz gegenüber einer vollziehbaren gerichtlichen Entscheidung. (ka)

Dokument:

VG Chemnitz, Beschl. v. 11.07.2024 und 16.07.2024, 6 L 346/24 und 6 L 353/24 (Dokument Nr. 3955)

Einsenderin: Rechtsanwältin Inga Stremmlau, Bochum

Entscheidet allein das BAMF über inlandsbezogene Abschiebungshindernisse?

Das VG Neustadt (Weinstraße) geht davon aus, dass nach Erlass einer Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG kein Raum mehr für eine eigenständige Prüfung inländischer Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen, familiären und kindeswohlbezogenen Gründen durch die Ausländerbehörde verbleibe. Die entsprechende Entscheidung des Bundesamtes sei abschließend und die ABH bloße Vollstreckungsbehörde. Auch für nachträglich eintretende Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe i. S. d. § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG bestehe diese exklusive Zuständigkeit des BAMF fort. Nach Bestandskraft der Abschiebungsandrohung seien Änderungen daher im Wege eines Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gegenüber dem Bundesamt geltend zu machen.

Anmerkung der Redaktion: Es bleibt abzuwarten, ob diese Zuständigkeitskonzentration

auch von anderen Verwaltungsgerichten nachvollzogen wird und wenn ja, ob diese zeitlich unbegrenzt bestehen bleibt. Eilanträge gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen wären in dieser Konstellation dann nur noch gegen das BAMF zu richten und damit immerhin gerichtskostenfrei. Allerdings hat sich bereits im Rahmen des § 34a AsylG gezeigt, dass das Bundesamt in aller Regel nicht willens ist, inlandsbezogene Abschiebungshindernisse anzuerkennen – und auch nicht über die entsprechende Sachkunde verfügt. Die im Übrigen sehr positive Gesetzesänderung des § 34 AsylG zeigt so erste praktische Tücken. Zudem dürfte in der Lesart des VG Neustadt nach Erlass einer Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt nunmehr auch keine Zuständigkeit der Landespetitions- / Eingabenausschüsse zur Prüfung familiärer, gesundheitlicher oder kindeswohlbezogener Duldungsgründe mehr bestehen. (ml)

Dokument:

VG Neustadt (Weinstraße), B. v. 03.04.2024, 2 L 184/24.NW (Dokument Nr. 3956)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

Keine Abschiebungsandrohung gegen Minderjährige bei Ausbildungsduldung eines Elternteils

Die Ausbildungsduldung eines Elternteils gemäß § 60c AufenthG stehe im Hinblick auf das Kindeswohl und familiäre Belange i. S. v. § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG dem Erlass einer Abschiebungsandrohung gegenüber einem minderjährigen Kind dieses Elternteils entgegen, so das VG Hannover. Es bestehe kein Raum für die Überlegung, bei im Entscheidungszeitpunkt voraussichtlich nur kurzfristig einer Abschiebung entgegenstehenden Gründen nach Art. 5 der EÜ-RückführungsRL eine Abschiebungsandrohung zu erlassen und auf die Möglichkeit einer ausländerbehördlichen Aussetzung der Abschiebung zu verweisen. Folglich könne auch nicht danach differenziert werden, ob ein vermittelndes Aufenthaltsrecht eines Familienmitglieds ein dauerhaftes rechtmäßiges Aufenthaltsrecht darstelle oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt zulasse. Die Ausbildungsduldung sei ein ausreichend gefestigtes Aufenthaltsrecht, dessen Unterschiede zu einem Aufenthaltstitel immer weiter verschwimmen. Auch wenn mit einer Ausbildungsduldung zahlreiche Ungereimtheiten systematischer wie auch praktischer Art einhergingen, sei sie doch faktisch ein „Aufenthaltsrecht im Duldungsgewand“.

Dokument:

VG Hannover, U. v. 03.04.2024, I A 4828/21 (Dokument Nr. 3957)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Ausweisung eines faktischen Inländers

Das BVerfG hält eine Verfassungsbeschwerde für offensichtlich begründet, die gegen den Beschluss des BayVGh vom 18.12.2023 erhoben wurde. Die Vorinstanzen hatten die Ausweisung wegen Gewaltstraftaten des Bf. und Handeltreibens mit Btm für rechtmäßig gehalten. Damit wurde – so das BVerfG – die verfassungsrechtliche Pflicht gem. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, alle für die Abwägung in Ausweisungssachen wesentlichen Umstände zu erkennen, zu ermitteln und mit dem ihnen zukommenden Gewicht abzuwägen. Die konkrete Würdigung der vom Bf. vorgetragenen Umstände zu seiner Verwurzelung in Deutschland und Entwurzelung im Kosovo entspreche nicht verfassungsrechtlich gebotenen Maßstäben, insbesondere der Notwendigkeit, die aktuelle Entwicklung seit der Aussetzung von Unterbringung und Reststrafe mit besonderer Sorgfalt auszuwerten und zu berücksichtigen. Zweifelhaft sei schon, ob der VGh das Bestehen einer ernsthaften Wiederholungsfahr in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Argumentationstiefe begründet habe. Jedenfalls fehle eine ernsthafte Berücksichtigung des Umstands, dass der Bf. in München geboren und aufgewachsen sei, dort die mittlere Reife erlangt habe und sein Leben zunächst ausschließlich legal in Deutschland geführt habe. Dort leben wesentliche Teile seiner Familie, und er hat dort sein sonstiges soziales Umfeld. Das Gericht habe den Status des Bf. als eines faktischen Inländers bei der Abwägung der Bleibe- und Ausweisungsinteressen lediglich bagatellierend erwähnt.

Dokument:

BayVGh, B. v. 18.12.2023, 10 ZB 23.1200 (Dokument Nr. 3958 a)

BVerfG, B. v. 18.04.2024, 2 BvR 29/24 (Dokument Nr. 3958 b)

Ausweisung wegen IS-Unterstützung mutmaßlich rechtmäßig

Der Kläger und Antragsteller wird durch das zuständige OLG zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und 6 Monaten wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Im Eilverfahren prüft das VG Düsseldorf umfassend sämtliche Voraussetzungen des Ausweisungsrechts und beschäftigt sich intensiv auch mit den familienschützenden Vorschriften des Art. 8 EMRK, der UN-Kinderrechtskonvention und der Art. 20, 21 AEUV. Im Hinblick auf die staatsgefährdende Betätigung des Antragstellers erweist sich die Ausweisung bei summarischer Prüfung als rechtmäßig. Da der Antragsteller einen Asylfolgeantrag gestellt hat, über den nicht entschieden ist,

ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung an.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung ist lesenswert, weil sie sich umfassend an der gesamten Dogmatik des Ausweisungsrechts entlanghangelt. Nicht recht nachvollziehbar ist hingegen die Begründung der Aussetzungsentscheidung, soweit es sich bei § 71 Abs. 5 AsylG um ein rechtliches Abschiebungsverbot handelt und § 59 Abs. 3 AufenthG darlegt, dass Abschiebungshindernisse die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt lassen. Zwar wird die Europarechtskonformität dieser Norm zunehmend infrage gestellt, dieses Problem thematisiert das Gericht aber nicht. Es stellt sich daher die Frage, ob die vorläufige Untersagung der Abschiebung bis zur Zustellung eines Bescheides des Bundesamts nicht über § 123 VwGO hätte erfolgen müssen. (ka)

Dokument:

VG Düsseldorf, Beschl. v. 13.05.2024, 27 L 2717/23 (Dokument Nr. 3959)

Unionsrecht

EU-Rat verabschiedet Neufassung des Schengener Grenzkodex

Der EU-Rat hat am 24.05.2024 Änderungen zum Schengener Grenzkodex angenommen. Sie basieren auf einem Kommissionsvorschlag vom 14.12.2021. Die Kommission sah damals Handlungsbedarf insbesondere wegen der Corona-Pandemie und der „Flüchtlingskrise“ von 2015 sowie im Hinblick auf „terroristische Bedrohungen“, deretwegen erneut Grenzkontrollen von einzelnen Mitgliedstaaten eingeführt worden waren. Der Vorschlag befasste sich deswegen insbesondere mit der Einführung sog. „Schutzmechanismen“: Regelungen zur einheitlichen Anwendung von Einreisebeschränkungen an den Außengrenzen aus Anlass von Krankheiten mit epidemischen Potenzial (Art. 21a), einem Rückführungsmechanismus in Bezug auf Drittstaatsangehörige bei grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit (Art. 23a) sowie einem Reaktionsmechanismus auf eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten (Art. 28). Seitens einzelner Parlamentarier wurde kritisiert, der Vorschlag legalisiere Verletzungen des Schengenregimes durch einzelne Mitgliedstaaten und sehe keine ausreichenden Garantien zur Verhinderung von „pushbacks“ vor. Die geänderten Vorschriften geben nun u. a. den Rahmen für die Wiedereinführung und Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen. Diese können von den Mitgliedstaaten bei Gefahr für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit eingeführt und bei anhaltenden vorausseh-

baren Bedrohungen auf über zwei Jahre verlängert werden (Art. 25a Abs. 5 und 6). Gem. Art. 25 Abs. 2 müssen Kontrollen jedoch „ultima ratio“ bleiben und alternative Maßnahmen bevorzugt werden. Die Zahl der Grenzübergangsstellen soll verringert und deren Öffnungszeiten verkürzt werden können. Insbesondere soll in Fällen einer „Instrumentalisierung“ von Migranten i. S. d. Instrumentalisierungs-VO entgegengewirkt werden.

Dokument:

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Dokument Nr. 3960)

Migrationsstrafrecht

Keine Schleusung bei Besitz eines AT

Syrische Staatsangehörige besitzen gültige griechische Aufenthaltstitel. Der Angeklagte besorgt Flugtickets und einen Fahrer, der letztlich die syrischen Staatsangehörigen nach Deutschland bringt. Dem Angeklagten ist bewusst, dass diese Personen in Deutschland Asylanträge stellen wollen. Der BGH: Mit den gültigen griechischen Aufenthaltstiteln besteht Reisefreiheit im Schengen-Raum für touristische Zwecke. Von dieser machen die Geschleusten Gebrauch. Die Absicht eines Daueraufenthalts macht die Einreise nicht illegal. Da es insoweit an einer rechtswidrigen vorsätzlichen Tat der Geschleusten fehlt, hat sich der mutmaßliche Schleuser nicht strafbar gemacht.

Anmerkung der Redaktion: Die zuständigen BGH-Senate sind sich darin einig, dass eine visumfreie Einreise nicht durch die Absicht eines längerfristigen Inlandsaufenthalts strafbar wird. Erst etwa die konkrete Arbeitsaufnahme führt zum Wegfall der Visabefreiung. Der BGH stellt auf das Vorhandensein einer formell wirksamen Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung ab. Konsequenterweise wendet der BGH den Tatbestand des § 95 Abs. 6 AufenthG (Gleichsetzung des erschlichenen AT mit dem Fehlen eines notwendigen AT) auch auf erschlichene AT anderer Schengen-Staaten an.

Der vorliegende Fall zeigt, wie sehr Flüchtlinge um viel Geld gebracht werden: Statt 19.000 EUR an den Schlepper zu zahlen, hätten sie selbst nur Flugtickets von Griechenland nach Deutschland zu kaufen brauchen – so sie denn gewusst hätten, dass sie sich mit den griechischen Aufenthaltstiteln visumfrei im Schengen-Raum bewegen können. (ka)

Dokument:

BGH, B. v. 08.11.2023, 2 StR 131/23 (Dokument Nr. 3961)

Keine Strafbarkeit bei beabsichtigter Arbeitsaufnahme

Ukrainischen Staatsangehörigen wurden gefälschte bulgarische Personalausweise verschafft, sodass eine Unionsbürgerschaft vorgetäuscht wurde. Noch vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme wurden die Fälschungen erkannt. Der BGH sieht keine Schleuserstrafbarkeit, sondern nur Beihilfe zur Urkundenfälschung. Im Tatzeitraum waren Ukrainer*innen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte befreit. Der BGH bestätigt einmal mehr seine Rechtsprechung, wonach ein strafbarer illegaler Aufenthalt erst mit konkreter Arbeitsaufnahme beginnt. Wegen der Akzessorietät der Schleuservorschrift des § 96 AufenthG fehlt es daher an einer der Strafbarkeit begründenden Vortat. (ka)

Dokument:

BGH, B. v. 12.12.2023, 3 StR 278/23 (Dokument Nr. 3962)

Migrationssozialrecht

VGH BW: Unionsrechtlich gebotene Bestellung einer Vertretung für die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII

In diesem wegweisenden Beschluss arbeitet der VGH Baden-Württemberg überzeugend heraus, dass es unionsrechtlich geboten ist, unbegleiteten Minderjährigen so bald wie möglich Vertreter*innen zu bestellen, die diese bei der Inanspruchnahme der Rechte aus der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) unterstützen. Diese Pflicht tritt ein, sobald eine Person vertretbar behauptet, minderjährig zu sein, gilt bereits während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und insbesondere für das Verfahren der Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII. Die / der Vertreter*in darf nicht der für die Altersfeststellung zuständigen Organisationseinheit zugeordnet sein, um zu gewährleisten, dass sie/er die Interessen des/der Jugendlichen ggf. auch gegen das Jugendamt durchsetzen kann.

Anmerkung der Redaktion: Ein sehr erfreulicher und lesenswerter Paukenschlag aus Mannheim, der weitreichende Folgen für das Aufnahmeverfahren unbegleiteter Minderjähriger haben dürfte. Dies gilt insbesondere für das Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VIII. Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, so erfolgt neben einer Befragung eine sog. qualifizierte Inaugenscheinnahme durch Mitarbeitende des Jugendamtes, an deren Ende eine Alterseinschätzung steht, die sich mindestens auf die Frage volljährig/minderjährig bezieht, nicht selten aber darüber hinausgeht und auch

dann ein fiktives Alter festlegt, wenn die Minderjährigkeit als solche nicht bestritten wird. Trotz der weitreichenden Folgen dieses Verfahrens – der VGH spricht treffend vom „Ausgangspunkt und Tor zu besonderen Schutzgarantien“ (Rn. 19) – im Hinblick auf Unterbringung, gesetzliche Vertretung, Schulbesuch, aber auch im Rahmen der Dublin-III-VO, sind die potentiell Jugendlichen in diesem Verfahrensschritt bisher gänzlich unvertreten. Dies ist nach Auffassung des VGH mit der EU-Aufnahmerichtlinie unvereinbar. In den §§ 42-42f SGB VIII habe die Bundesrepublik die Anforderungen der Aufnahmerichtlinie an den Schutz Minderjähriger nicht vollständig umgesetzt, sodass die Richtlinie unmittelbar anzuwenden sei. Die zur Vertretung bestellten Personen müssen über Grundkenntnisse der Aufnahmerichtlinie, zur Familienzusammenführung und zum Verfahrensrecht verfügen und dürfen nicht zur selben Organisationseinheit gehören, die das Altersfeststellungsverfahren durchführt, so der VGH in begründeter Klarheit. Ohne eine solche Vertretung im Altersfeststellungsverfahren sei die Beendigung der Inobhutnahme bereits deshalb rechtswidrig, weil der potentiell Jugendliche in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sei. Es ist zu hoffen, dass sich die übrigen Gerichte und Obergerichte dieser überzeugenden Rechtsauffassung des VGH Mannheim anschließen und die Jugendämter ihre Verfahren richtlinienkonform gestalten. (ug)

Dokument:

VGH Baden-Württemberg, B. v. 09.04.2024, 12 S 77/24 (Dokument Nr. 3963)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

Staatsangehörigkeitsrecht

Neue Bekenntnisse

Seit dem Inkrafttreten der Neuregelungen des StAG am 27.06.2024 müssen sich Einbürgerungsbewerber*innen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a StAG zur „besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft“ bekennen. Wohl als eine der ersten Behörden hat die Stadt Herne einen Musterbrief in Umlauf gebracht, der diese Vorschrift erläutert und den Antragsteller*innen Grundwissen an die Hand gibt, welches gegebenenfalls im Rahmen der Abgabe des Bekenntnisses überprüft wird.

Anmerkung der Redaktion: Sinn und Zweck der Bekenntnisse ist es, Grundlagen für Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zu schaffen, wenn der eingebürgerte Deutsche sich entgegen dieser Bekenntnisse betätigt. Eher selten dürfte es vorkommen, dass die

Abgabe des Bekenntnisses verweigert wird. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll die Unterschrift unter ein solches Bekenntnis keine bloße Formalie sein. Insoweit ist die Bemühung der Stadt Herne erfreulich, wesentliche historische Fakten zu vermitteln. Allerdings bleibt dies lückenhaft: Neben den historisch belegten sechs Millionen ermordeter Menschen jüdischen Glaubens starben unter der NS-Herrschaft auch zahlreiche Sinti, Roma, Homosexuelle, politische Häftlinge und andere. Auch erwächst die besondere Verantwortung Deutschlands nicht „aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs“, sondern aus der Zeit der Existenz des Dritten Reiches, welches bekanntlich nicht erst am 01.09.1939 die historische Bühne betrat. Soweit bei dem Verbot der Führung eines Angriffskriegs nach Art. 26 GG ein Vergleich gezogen wird mit dem Überfall der Hamas auf Israel, ist auch dies schief, weil die Hamas kein Völkerrechtssubjekt ist sondern eine terroristische Vereinigung. Im Kern aber ist es erfreulich, dass eine Behörde mit Engagement zur Verteidigung der Demokratie aufruft. (ka)

Dokument:

Stadt Herne, Schreiben vom 03.06.2024 mit Anlage „Loyalitätserklärung“ (Dokument Nr. 3964)

Anwaltspraxis

Gebühren- und Kostenrecht

VG Köln rüffelt BAMF wegen Falschzitats

Die Frage der Erstattung der Verfahrensgebühr nach § 80 Abs. 7 VwGO ist mittlerweile schon fast ein Klassiker des Kostenrechts und war auch an dieser Stelle schon Thema (vgl. z. B. ANA-ZAR 4/21, S. 47). Der hier vorliegende, stattgebende Beschluss des VG Köln enthält diesbezüglich zwar keine neuen Argumente, aber einen deutlichen Rüffel an das BAMF: Ein Beschluss eines Kostenbeamten (B. v. 21.04.2020, 11 B 55/20.A), der später vom 11. Senat des OVG NRW korrigiert wurde (B. v. 08.07.2020), wird in einer Weise zitiert, die den Eindruck vermittelt, als habe der Senat seine Rechtsprechung geändert und lehne eine Erstattung nunmehr ab. Dies ist jedoch unzutreffend.

Anmerkung der Redaktion: Den Praktiker*innen des Asylrechts dürften die seitenlangen, textbausteinartigen Schriftsätze des BAMF, die man jedes Mal reflexhaft im beA liegen hat, wenn man die Erstattung einer Verfahrensgebühr im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO (oder auch die Erstattung der fiktiven Termingsgebühr nach stattgebendem Gerichtsbescheid) beantragt, nur zu bekannt sein. Es dürfte sinnvoll sein, ein Auge darauf zu haben,

ob auch hier das falsche Zitat auftaucht, und das Gericht ggf. darauf hinzuweisen. (ke)

Dokument:

VG Köln, B. v. 02.05.2024, 20 L 233/24.A (Dokument Nr. 3965)

Einsender: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Bonn

Mitteilungen des GA

Mitgliederversammlung der ArGe Migrationsrecht 2024

Am 22.04.2024 fand die jährliche Mitgliederversammlung der ArGe Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein online statt. 31 Mitglieder nahmen teil. Thomas Oberhäuser, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses (GA), trug den Geschäftsbericht vor, es folgten die Berichte von Schatzmeister Wolfram Steckbeck und Kassenprüfer Dr. Christoph Kunz zur „soliden“ Finanzlage der ArGe. Alle Berichte sind auf der Website der ArGe (dav-migrationsrecht.de) für Mitglieder verfügbar.

Der GA wurde – bei Enthaltung seiner Mitglieder – einstimmig entlastet.

Eine umfangreiche Satzungsänderung der ArGe, die erforderlich wurde, weil aus vereinsrechtlichen Gründen die Unselbstständigkeit der ArGe innerhalb des DAV klarer als bisher geregelt werden musste, wurde vorgestellt, diskutiert und einstimmig beschlossen.

Im Anschluss diskutierte die Versammlung weitere Planungen für Fortbildungen. Angesichts der soliden Finanzlage hatte der GA bereits beschlossen, dass in diesem Geschäftsjahr jedes Mitglied eine Fortbildungsveranstaltung der ArGe unentgeltlich besuchen könne. Einzelheiten dazu, welche Veranstaltungen in Präsenz und welche online durchgeführt werden sollen, werden in Kürze mitgeteilt. Die Mitglieder wurden ausdrücklich gebeten, weitere Themen vorzuschlagen.

Vorgestellt wurde ferner die neugestaltete Homepage der ArGe.

Holger Hoffmann berichtete über die Redaktionsarbeit der ANA-ZAR. Die Redaktion dankt den Kolleg*innen für ihre Mitarbeit, insbesondere die Übermittlung von Entscheidungen, und bittet alle Kolleg*innen um Einsendungen nicht nur „spektakulärer“ Fälle, sondern auch solcher aus der „anwaltschaftlichen Alltagspraxis“.

Nachrichten und Infos

Aktualisierte Anwendungshinweise zu Fachkräften

Das BMI hat seine Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0 aktualisiert und veröffentlicht. Die ggua hat eine Version veröffentlicht, in der die Änderungen und Ergänzungen gegenüber den

bislang geltenden Anwendungshinweisen kenntlich gemacht sind. Darin sind vor allen Dingen die Regelungen für die Chancenkarte („Suchchancenkarte“ und „Folgechancenkarte“) gem. § 20a und b AufenthG neu aufgenommen worden, die zum 01.06.2024 in Kraft getreten sind.

Dokumente:

Bundesministerium des Innern und für Heimat, Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, unter <https://tinyurl.com/yckc4faf>
ggua, Münster, Aktualisierte Anwendungshinweise (Stand: 24.05.2024) zum FEG, Lesefassung (Dokument Nr. 3966)

Spezialisierung der Verwaltungsgerichte auf Herkunftsstaaten in NRW

In NRW werden die Zuständigkeiten für bestimmte Herkunftsländer „für asylgerichtliche Verfahren“ durch Rechtsverordnung bei bestimmten Verwaltungsgerichten gebündelt. Damit will man eine Beschleunigung der Verfahren erreichen. Die 22 „am stärksten vertretenen“ Herkunftsstaaten sollen jedoch ausgenommen bleiben. Ab Inkrafttreten der Verordnung soll zudem das VG Minden sechs Monate lang für alle neu anhängigen Irak-Verfahren und für Georgien zukünftig alleine das VG Düsseldorf zuständig sein. Der RAV lehnt den vorgelegten Entwurf der Rechtsverordnung ab. Sie erschwere den Zugang zum Recht und leiste keinen Beitrag zur Qualität der Entscheidungen. Die „AsylZustVO“ ist am 01.08.2024 in Kraft getreten. Die meisten Regelungen betreffen auch Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängig waren.

Anmerkung der Redaktion: Nach der Rechtsprechung des OVG NRW, U. v. 18.05.2018, 1 A 2/18.A (Rn. 39), ist eine Rechtsbehelfsbelehrung insbesondere auch dann unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wenn ein örtlich unzuständiges Verwaltungsgericht angegeben wird. Für das BAMF dürfte die Bündelung daher eine hervorragende Fehlerquelle sein, aus der sich vielfach eine Jahresfrist für Klage und ggf. Eilantrag ergeben dürfte. (ke)

Dokumente:

Justizministerium NRW, Mitteilung v. 29.05.2024: „Asylgerichtliche Verfahren: Spezialisierung der Verwaltungsgerichte auf Herkunftsstaaten“ (Dokument Nr. 3967 a)
RAV, Stellungnahme v. 07.06.2024 (Dokument Nr. 3967 b)

DAV-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“

Die Gesetzgebungsausschüsse Migrationsrecht und Familienrecht des DAV haben eine gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI und des BMJ für ein „Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“ vorgelegt. Sie vertreten die Auffassung, die beabsichtigte Neuregelung, nach der anstelle der nachträglichen Anfechtung eines bereits erfolgten, als missbräuchlich gewerteten Vaterschaftsanerkennnisses bereits im Vorfeld die Wirksamkeit von einer Zustimmung der Ausländerbehörde abhängen soll, sei abzulehnen. Die Konzeption einer behördlichen Zustimmung als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine wirksame Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung sei sowohl verfassungsrechtlich als auch in der praktischen Umsetzung hochproblematisch. Die geplante Regelung verfehle zum Teil ihr Ziel und stehe nicht im Einklang mit den ausdrücklich angeführten Zielen der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.09.2015. Der DAV weist ferner darauf hin, dass der Referentenentwurf keineswegs inklusiv ist, sondern Eltern mit „aufenthaltsrechtlichem Gefälle“ bzw. deren Kinder von der Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung ohne staatliche Bevormundung ausschließt. Es sei nicht zu rechtfertigen, Kindern von Eltern mit aufenthaltsrechtlichem Gefälle die frühzeitige und verlässliche Zuordnung zu zwei Elternteilen zu verweigern.

Dokument:

DAV, Stellungnahme 31/24 vom Mai 2024 (Dokument Nr. 3968)

Ehrendenken des DAV für Rechtsanwältin Susanne Schröder

Am 05.06.2024 erhielt Kollegin Susanne Schröder (Hannover) im Rahmen der Mitgliederversammlung des DAV dessen Ehrenzeichen. Von 2003 bis 2023 war sie Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der ArGe Migrationsrecht, von 2003 bis 2009 als Vorsitzende sowie von 2004 bis 2013 Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Migrationsrecht des DAV, von 2010 bis 2013 als Vorsitzende. Außerhalb des DAV engagiert sie sich u. a. in der Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände, den Verein „Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge Niedersachsen e. V.“, in der Nachwuchsschulung und Nachwuchsgewinnung und im Beirat der Refugees Law Clinic Hannover. Ferner arbeitet sie am Nomos Kommentar Ausländerrecht mit. DAV-Präsidentin Edith Kindermann führte in ihrer Laudatio aus, Schröder sei im sehr beratungsintensiven, sehr zeitaufwendigen und wegen in der Regel geringer Streitwerte

meist nicht lukrativen Migrationsrecht tätig, in dem Entscheidungen für die Mandanten häufig von existenzieller Bedeutung sind. Generell arbeiteten – so Kindermann – im Migrationsrecht zu einem hohen Anteil Idealist*innen. Mit großem Engagement habe Schröder an zahlreichen Stellungnahmen mitgearbeitet und immer wieder einen fairen und rechtsstaatlichen Umgang mit Menschen gefordert, die keine deutschen Staatsangehörigen sind und oft als Fremde angesehen oder offen angefeindet werden. Kindermann weiter: „Sie setzen sich täglich für eine angemessene Vertretung von Migrantinnen und Migranten ein und für die konsequente Achtung unserer Verfassung. Eine freie Gesellschaft kann nicht existieren, wenn in ihr Gruppen von Menschen leben, die auf Dauer mit weniger Rechten ausgestattet sind. Eine Tatsache, die gerade heute leider wieder besonders betonenswert ist. Im Migrationsrecht tätige Anwältinnen und Anwälte sehen sich schon seit einigen Jahren Angriffen und Anfeindungen ausgesetzt. Ich erinnere nur daran, dass es einzelne Politiker gab, die von einer ‚Anti-Abschiebe-Industrie‘ gesprochen haben. Der Begriff wurde zum Unwort des Jahres 2018 gewählt. Als DAV werden wir es nicht zulassen, dass Anwältinnen und Anwälte angefeindet werden und sogar Angst haben müssen, angegriffen zu werden, nur weil sie ihre Pflicht erfüllen“.

Schröder sagte in ihrem Dank für die Auszeichnung, sie verstehe diese zugleich als besondere Wertschätzung aller Kolleginnen und Kollegen, die im Migrationsrecht tätig sind. Sie erinnerte daran, dass, als sie vor 21 Jahren Mitglied der ArGe „Ausländer- und Asylrecht“ wurde, eher der Eindruck war, dass man noch als „Paria in der Anwaltschaft“ wahrgenommen wurde. Die Themen unterschieden sich sehr von dem Gros der Tätigkeiten der übrigen Kolleg*innen. Sie waren oft politisch, weil es zahlreiche restriktive Gesetzesänderungen gab, gegen die die ArGe sich wandte. Es galt über Erfahrungen mit Behörden und Gerichten zu berichten, die viele sich nicht vorstellen konnten. Es kam vor, dass Stellungnahmen und Pressemitteilungen der ArGe nicht gutgeheißen wurden. Dies sei zum Glück Vergangenheit. Man erhalte inzwischen viel Unterstützung für die Anliegen der ArGe. Auch sei es schon vor 21 Jahren und bis heute zentral gewesen, Fortbildungsmöglichkeiten für die Mitgliedschaft zu organisieren. Das sei gelungen, seit langem und bis heute dank der perfekten Organisation durch Kollegin Daniela Böhme. Der Umgang unter den Kolleginnen und Kollegen in den Ausschüssen, die auf dem Gebiet des Migrationsrechts tätig sind, sei stets sehr freundlich gewesen, der Austausch von Informationen und Strategien mit allen Mitgliedern sehr ausgeprägt. Vielen sei bewusst, dass gerade im Migrationsrecht die Arbeit besser werde bei wechselseitiger Unterstützung.

Gesetzgebungsausschuss Migrationsrecht legt Initiativstellungnahme zur „Abschaffung des § 12a AufenthG (Wohnsitzregelung)“ vor

Der Ausschuss schlägt vor, § 12a AufenthaltG aufzuheben. Seit August 2023 liege eine vom BAMF veranlasste und publizierte wissenschaftliche Evaluation mit der Einschätzung vor, dass die Wohnsitzregelung sehr wahrscheinlich nicht integrationsfördernd sei. Damit bestehe – so der Ausschuss – weder eine Rechtfertigung für die mit der Wohnsitzregelung verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffe, noch eine Grundlage für diese Regelung im geltenden oder im kommenden Unionsrecht. Nicht nur aus diesen rechtlichen, sondern auch aus praktischen Gründen – Aufwand und Ertrag stehen in keinem Verhältnis – könne die Vorschrift nicht weiter aufrechterhalten bleiben. Mit der Aufhebung könnten flankierende gesetzliche Maßnahmen ebenfalls keinen Bestand mehr haben.

Dokument:

DAV, Gesetzgebungsausschuss Migrationsrecht, Initiativstellungnahme zur „Abschaffung des § 12a AufenthG“ (Dokument Nr. 3969)

Studie des SVR zu Staatenlosigkeit in Deutschland

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) veröffentlichte seine Studie „Kein Pass. Nirgends? – Politische, rechtliche und verwaltungspraktische Ansätze im Umgang mit Staatenlosigkeit“. Dargestellt wird, dass Deutschland als Vertragsstaat des UN-Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen verpflichtet ist, die ca. 125.000 Staatenlosen oder Menschen, die in Deutschland mit ungeklärter Staatsangehörigkeit leben, zu identifizieren, sie beim Identitätsnachweis zu unterstützen und ihnen Zugang zu nationalen und internationalen Rechten zu gewähren. Ein einheitliches Feststellungsverfahren gibt es aber bisher nicht – anders als in Frankreich oder Spanien. Die von den Verwaltungen praktizierten Verfahren sind komplex, deren Handhabung uneinheitlich. Die Studie des SVR beschreibt die Behördenpraxis und zeigt, wie der Status quo verbessert werden kann. Das fehlende einheitliche Verfahren ist ein großer Nachteil für Betroffene und Verwaltungen insbesondere, weil die Grenzen der Zumutbarkeit uneinheitlich definiert werden und von der einen Behörde getroffene Entscheidungen für andere nicht bindend sind. Damit Feststellungsverfahren transparent gestaltet werden können, sind einheitliche Regelungen nötig. „Es braucht Leitplanken: Zuständigkeiten, Mitwirkungspflichten und Grenzen der Zumutbarkeit müssen klar definiert werden“, sagt Studienautor Maximilian Müller.

„So könnte z. B. festgelegt werden, wie häufig die Betroffenen eine Vertretung des mutmaßlichen Herkunftslands zur Klärung einer etwaigen Staatsangehörigkeit kontaktieren müssen und welche Wartefristen angemessen sind. Zudem sollte geregelt werden, wie lange ein Feststellungsverfahren insgesamt dauern darf.“

Ein weiterer wichtiger Schritt wäre die Zentralisierung des Prozesses, um Wissen und Handeln zu bündeln und Ressourcen zu schonen. Asylverfahren könnten dazu als Vorbild dienen. Die Entscheidung wäre dann für andere Behörden bindend. Alternativ empfiehlt der SVR, Feststellungsverfahren auf Landesebene zu bündeln – etwa bei zentralen Ausländerbehörden. Zumindest sollten Austauschforen eingerichtet bzw. gefördert werden, in denen am Prozess beteiligte Verwaltungsstellen Unterstützung suchen können. Ein Feststellungsverfahren ist jedoch nicht für alle Gruppen sinnvoll. „Menschen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, sollten stattdessen vereinfacht Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit erhalten. Zwar ist eine Einbürgerung nach fünfjährigem rechtmäßigen Inlandsaufenthalt möglich. Im Rahmen der Reform des StaatsangehörigkeitsG wurde das Thema nicht zufriedenstellend behandelt“, sagt Dr. Schneider vom SVR. „Deshalb muss auf untergesetzlicher Ebene nachgebessert werden, idealerweise bei der Überarbeitung der VV zum StaatsangehörigkeitsG“. Kinder von Staatenlosen, die seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben, sollten bei Geburt automatisch Deutsche werden, so die Studie.

Dokument:

„Kein Pass. Nirgends? – Politische, rechtliche und verwaltungspraktische Ansätze im Umgang mit Staatenlosigkeit“, SVR-Studie 2024-3 (Dokument Nr. 3970)

Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Seminarangebote der ARGE Migrationsrecht im DAV

- **20.09.2024:**
Online-Seminar „Sozialleistungen für Migrant*innen“

Referentin: RAin Eva Steffen

- **21.09.2024, 10:00-17:00 Uhr:**
Seminar „Aktuelles zum Flüchtlingsrecht“, Hannover

Referentinnen: RAinnen Claire Deery und Regina Jördens-Berneburg

Seminarangebote der Deutschen Anwaltakademie

- **02.10.2024:**
Online-Seminar
„Krankheiten im Asyl- und Aufenthaltsrecht“
Referentin: RAin Oda Jentsch
- **07.11.2024:**
Online-Seminar
„Familienzusammenführung“
Referent: RA Thomas Oberhäuser
- **21.11.2024, 09:00-18:00 Uhr:**
Seminar „Fachkräfteeinwanderung“, Essen
Referent: RA Christoph von Planta
- **22.11.2024, 09:00-18:00 Uhr:**
„Verteidigung ausländischer Beschuldigter und Ausweisungsrecht“, Essen
Referent: RA Manuel Kabis

Seminarangebote des RAV

- **30.08.-01.09.2024:**
„Migrationsrechtliche Tage NRW“, Düsseldorf
- **18.10.-20.10.2024:**
„Migrationsrechtliche Tage Bayern“, Berching

Seminarangebote des Deutschen Anwaltsinstituts:

- **14.08.2024:**
Online-Seminar
„Spurwechsel und Bleiberecht“
Referent: RA Dr. Stephan Hocks
- **18.09.2024:**
Online-Seminar „Praxisfragen der Erwerbsmigration“
Referent: RA Dr. Stephan Hocks

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen im Internetangebot der jeweiligen Veranstalter.

Schlaglicht

Ein frommer Mann

Fromm, so sagt es der Duden, könne sowohl gläubig, religiös, als auch scheinheilig heißen. Dem Präsidenten des VG Düsseldorf, Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs NRW und Honorarprofessor an der Uni Düsseldorf, Prof. Dr. Andreas Heusch, sagt man nach, ein frommer Mann zu sein. 2010 ließ er ein Kreuz im Flur des Gerichts anbringen; ein Kunstwerk, versteht sich, kein religiöses Symbol. Dies hielt ihn jedoch auch in der Vergangenheit schon nicht davon ab, Kirchen zu kritisieren. Bereits 2018 kritisierte er „bizarre“ Formen des Kirchenasyls, wenn etwa Menschen vor Abschiebungen nach Frankreich geschützt würden. Daraufhin sah sich selbst der damalige Justizminister der CDU veranlasst, darauf hinzuweisen, dass Kirchenasyl zu Deutschland gehöre. Barmherzigkeit und Nächstenliebe gehören offenbar nicht zu den bevorzugten christlichen Werten des Richters Heusch, ungebundene Politikberatung hingegen schon. So kritisierte das Gericht bereits damals, dass nur wenige Abschiebungen in den Irak, nach Iran und nach Afghanistan stattfänden, obwohl es in diesen Ländern teils sichere Regionen gebe. Als wie sicher sich Afghanistan oder auch Iran zwischenzeitlich erwiesen haben, dürfte bekannt sein.

Als wäre das alles nicht schon irritierend genug, hat das Gericht in diesem Jahr noch einmal ordentlich nachgelegt. In der Jahrespressemitteilung 2024 des Gerichts heißt es: „Es kann an dieser Stelle nur – zum wiederholten Male – darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Probleme der Massenmigration solange andauern werden, wie einerseits die Einwanderung in die Europäische Union nicht wirksam begrenzt wird und andererseits Rückführungen in die Heimatländer trotz negativer Gerichtsentscheidungen nur in unzureichender Zahl stattfinden.“

Abgesehen von der sich aufdrängenden Frage, warum sich ein Gericht überhaupt dafür zuständig hält, eine migrationspoli-

tische Agenda zu skizzieren, ist es also offensichtlich nicht länger Alleinstellungsmerkmal der extremen Rechten, sondern auch in der honorigen bürgerlichen Mitte angekommen, eine vermeintliche Massenmigration zu beklagen. Doch Heusch setzt noch einen drauf: In einem Interview mit dem Online-Medium „PUBLICUS“ erwägt er, „das Asylrecht im Grundgesetz als institutionelle Garantie auszugestalten“, räumt allerdings auch selbst ein, dass dies aus Gründen des Europarechts keinen Effekt hätte. Vollends skurril wird es, wenn er beklagt, dass regierungskritische Stimmen in den öffentlich-rechtlichen Medien nicht mehr zu Wort kämen. Als bekäme man nicht in mindestens jeder zweiten Talkshow zu hören, wie sie gegen Zahnarzttermine für Geflüchtete, Gendersternechen oder was auch immer Rechte gerade für ein Problem halten, hetzen. Das Grundgesetz gerate in Gefahr, wenn das Volk sich verändere, „indem die Regierung weiter unbegrenzt Menschen aus demokratiefernen Kulturkreisen einströmen lässt“. Ein Satz, wie er auch auf dem Parteitag der AfD gesagt worden sein könnte, und der mit der Realität herzlich wenig zu tun hat, denn „die Regierung“ lässt niemanden „einströmen“, allenfalls lassen die Behörden der Regierung Geflüchtete entsprechend der Bestimmungen des Europarechts einreisen. Freilich kommen viele von ihnen aus nicht demokratisch regierten Ländern. Ein großer Teil von ihnen flüchtet jedoch gerade deswegen nach Deutschland, weil sie hier einen Staat vorzufinden hoffen, der ihre grundlegenden Rechte als Menschen achtet. Viele von ihnen haben für demokratische Rechte in Ländern wie der Türkei oder dem Iran gekämpft und dabei mehr riskiert und verloren, als Herr Heusch in seiner ganzen Richterlaufbahn. In diesem Sinne können wir auf den in demselben Interview geforderten „gesunden Patriotismus für unser Land“ gut verzichten, denn Patriotismus in Deutschland läuft dann eben doch meist darauf hinaus, auf Syll „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ zu grölen. Viel mehr beschäftigt uns die Frage, wer diese Demokratie vor denen beschützen kann, die zu ihrem Schutze berufen sind. (ke)

